
2015 **Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 2015** **Nr. 19**

Tag	Inhalt	Seite
18. 5.2015	Bekanntmachung der deutsch-indischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	918
19. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	920
22. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	921
22. 5.2015	Bekanntmachung von Erklärungen der Ukraine in Bezug auf Häfen auf der Krim, deren Zufahrten und Wasserflächen	922
27. 5.2015	Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	928
2. 6.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-brasilianischen Vereinbarung vom 3. Dezember 2009 über Finanzielle Zusammenarbeit	930
3. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 2001 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	930
3. 6.2015	Bekanntmachung zu der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	931
3. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	932
3. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	932
5. 6.2015	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	933
5. 6.2015	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	935
8. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	937
10. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	937
10. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern (revidiert)	938
10. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	938
10. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006	939
10. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	939
10. 6.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	940
6. 7.2015	Bekanntmachung des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits	940

Tag	Inhalt	Seite
6. 7.2015	Bekanntmachung des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie dem Königreich Marokko	946
6. 7.2015	Bekanntmachung des Kooperationsabkommens über Satellitennavigation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Norwegen	952
6. 7.2015	Bekanntmachung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Europäischen Satellitennavigationsprogramme	956

**Bekanntmachung
der deutsch-indischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Mai 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 17. Dezember 2014 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Stromübertragung erneuerbare Energien“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 17. Dezember 2014

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Mai 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
New Delhi

Neu Delhi, den 17. Dezember 2014

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen der Bundesrepublik Deutschland vom 14. November 2014 folgende Vereinbarung über die Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer,

für das Vorhaben „Stromübertragung erneuerbare Energien (Englisch: Green Energy Corridors)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 500 000 000,00 Euro (in Worten: Fünfhundert Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

2. Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Indien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet diese Vereinbarung Anwendung.
3. Die Verwendung der unter Nummer 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
4. Die Zusage der unter der Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.
5. Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund des nach Nummer 3 zu schließenden Vertrages garantieren.
6. Die Regierung der Republik Indien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der unter Nummer 3 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.
7. Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.
8. Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.
9. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Indien mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Michael Steiner

Herrn Rajiv Mehrishi
Staatssekretär für Finanzen im
Finanzministerium
Regierung der Republik Indien
Neu Delhi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 19. Mai 2015

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Kasachstan
in Kraft treten.

am 21. Mai 2015

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. April 2015 (BGBl. II S. 526).

Berlin, den 19. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 22. Mai 2015

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für die

Türkei* am 25. April 2015
nach Maßgabe einer Erklärung zu Zypern
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. April 2015 (BGBl. II S. 526).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Fakultativprotokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 22. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
von Erklärungen der Ukraine
in Bezug auf Häfen auf der Krim, deren Zufahrten und Wasserflächen**

Vom 22. Mai 2015

Die Regierung der Ukraine hat dem Sekretariat der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) in dessen Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkommen die nachstehend wiedergegebenen Erklärungen notifiziert:

I.

Mit Verbalnote Nr. 6124/35-327/2-534 vom 5. Mai 2014:

(Übersetzung)

“At the moment Yevpatoria, Feodosia, Yalta, Kerch and Sevastopol Sea Ports are occupied by the authorities of the Russian Federation after illegal annexation of the Autonomous Republic of Crimea. As a result of such actions Ukrainian authorities are not in a position to manage and control these ports.

Taking into account aforementioned, Ministry of Infrastructure of Ukraine, which is the state authority responsible for safety of approaches and in water areas of Ukrainian ports and in Ukrainian surrounding waters, informs that Russian Federation's actions make it impossible for Ukraine to be responsible for the safety of vessels and maritime security in accordance with international obligations of Ukraine on approaches and water areas of abovementioned Sea Ports.

In particular, this applies to the fulfillment of Ukraine's commitments under such international agreements: International Convention on the Law of the Sea, International Convention on the High Seas, International Convention on the Continental Shelf, International Convention on the Territorial Sea and Contiguous Zone, International Convention for the Safety of Life at Sea of 1974, International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers of 1978, International Convention on Tonnage Measurement of Ship of 1969, International Convention on Load Lines of 1966, Convention on International Regulations for Preventing Collisions at Sea of 1972, International Safety Management Code, adopted by IMO Resolution No A.741(18), Black Sea Memorandum of Understanding on Port State Control.

Bearing in mind the United Nations General Assembly Resolution RES/68/262 'Territorial integrity of Ukraine' adopted on 27 March 2014 as well as the fact that situ-

„Gegenwärtig sind die Seehäfen Jewpatorija, Feodossija, Jalta, Kertsch und Sevastopol nach der rechtswidrigen Annexion der Autonomen Republik Krim durch die Behörden der Russischen Föderation besetzt. Als Folge dieses Vorgehens sind die ukrainischen Behörden außerstande, diese Häfen zu bewirtschaften und zu kontrollieren.

Angesichts des Vorstehenden teilt das Ministerium für Infrastruktur der Ukraine als zuständige staatliche Behörde für die Sicherheit der Zufahrten und der Wasserflächen ukrainischer Häfen und der umliegenden Gewässer der Ukraine mit, dass das Vorgehen der Russischen Föderation es der Ukraine unmöglich macht, die Verantwortung für die Sicherheit von Schiffen und die Sicherheit auf See in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Ukraine in Bezug auf Zufahrten und Wasserflächen der oben genannten Seehäfen zu übernehmen.

Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der ukrainischen Verpflichtungen aus den folgenden völkerrechtlichen Übereinkünften: Seerechtsübereinkommen, Übereinkommen über die Hohe See, Übereinkommen über den Festlandsockel, Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlusszone, Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969, Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966, Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, angenommen durch IMO-Entschliebung Nr. A.741(18), Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle für die Schwarzmeerregion (Schwarzmeer-Vereinbarung).

Eingedenk der am 27. März 2014 verabschiedeten Resolution RES/68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen 'Territoriale Unversehrtheit der Ukraine' so-

ation in the ports situated on the territory of the Autonomous Republic of Crimea occupied by the Russian Federation remain uncontrolled, it is necessary to notify International Maritime Organization Member States about the high level of property risks on approaches and in water areas of abovementioned Sea Ports and about Ukraine's inability to assure required level of maritime security in those ports in compliance with international commitments regarding safety of life at sea, search and rescue."

wie der Tatsache, dass die Lage in den Häfen im Hoheitsgebiet der von der Russischen Föderation besetzten Autonomen Republik Krim unkontrolliert bleibt, ist es erforderlich, die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über das hohe Schadensrisiko auf den Zufahrten zu und auf den Wasserflächen in den oben genannten Seehäfen sowie darüber zu unterrichten, dass die Ukraine das erforderliche Niveau der Sicherheit auf See in diesen Häfen im Einklang mit internationalen Verpflichtungen betreffend die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See sowie Such- und Rettungsmaßnahmen nicht gewährleisten kann."

II.

Mit Verbalnote Nr. 6124/35-327/2-535 vom 5. Mai 2014:

(Übersetzung)

"At the moment Kerch and Sevastopol Sea Fishing Ports are illegally occupied by the authorities of the Russian Federation after illegal annexation of the Autonomous Republic of Crimea. As a result of such actions Ukrainian State Agency for Fisheries is not in a position to manage and control these Ports.

State Enterprises 'Sevastopol Sea Fishing Port' and 'Kerch Sea Fishing Port' were seized by illegal groups which took control over Ukraine's state property, and blocked port captain services that ensured the maritime security at port water area.

Taking into account aforementioned, State Agency for Fisheries, which is the Ukrainian state authority responsible for safety of fishing, informs that Russian Federation's actions make it impossible for Ukraine to be responsible for the safety of vessels and maritime security in accordance with international obligations of Ukraine on approaches and water areas of Kerch and Sevastopol Sea Fishing Ports.

In particular, this applies to the fulfillment of Ukraine's commitments under such international agreements: International Convention on the Law of the Sea, International Convention on the High Seas, International Convention on the Continental Shelf, International Convention on the Territorial Sea and Contiguous Zone, International Convention for the Safety of Life at Sea, Convention on Conditions for Registration of Ships (regarding vessels registered in mentioned ports), IMO adopted Resolutions A.1052(27) and A.857(20), International Ship and Port Facility Security Code, etc.

„Gegenwärtig sind die Fischereihäfen Kertsch und Sewastopol nach der rechtswidrigen Annexion der Autonomen Republik Krim durch die Behörden der Russischen Föderation rechtswidrig besetzt. Infolge dieses Vorgehens ist die ukrainische staatliche Fischereibehörde außerstande, diese Häfen zu bewirtschaften und zu kontrollieren.

Die staatlichen Unternehmen ‚Fischereihafen Sewastopol‘ und ‚Fischereihafen Kertsch‘ wurden von illegalen Gruppen beschlagnahmt, die ukrainisches Staatseigentum unter ihre Kontrolle gebracht und die Dienstleistungen des Hafenkapitäns blockiert haben, welche die Sicherheit auf den Hafenwasserflächen gewährleisten.

Angesichts des Vorstehenden teilt die staatliche Fischereibehörde als für die Sicherheit der Fischerei zuständige staatliche Behörde der Ukraine mit, dass das Vorgehen der Russischen Föderation es der Ukraine unmöglich macht, die Verantwortung für die Sicherheit von Schiffen und die Sicherheit auf See in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Ukraine in Bezug auf Zufahrten und Wasserflächen der Fischereihäfen Kertsch und Sewastopol zu übernehmen.

Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der ukrainischen Verpflichtungen aus den folgenden völkerrechtlichen Übereinkünften: Seerechtsübereinkommen, Übereinkommen über die Hohe See, Übereinkommen über den Festlandsockel, Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlusszone, Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Bedingungen für die Registrierung von Schiffen (in Bezug auf Schiffe, die in den genannten Häfen registriert sind), die von der IMO angenommenen Entschlüsse A.1052(27) und A.857(20), Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen, usw.

Bearing in mind the United Nations General Assembly Resolution RES/68/262 'Territorial integrity of Ukraine' adopted on 27 March 2014 as well as the fact that situation in the fishing ports situated on the territory of the Autonomous Republic of Crimea occupied by the Russian Federation remain uncontrolled, it is necessary to notify International Maritime Organization Member States about high level of property risks on approaches and in water areas of Kerch and Sevastopol Sea Fishing Ports."

Eingedenk der am 27. März 2014 verabschiedeten Resolution RES/68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen 'Territoriale Unversehrtheit der Ukraine' sowie der Tatsache, dass die Lage in den Fischereihäfen im Hoheitsgebiet der von der Russischen Föderation besetzten Autonomen Republik Krim unkontrolliert bleibt, ist es erforderlich, die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation über das hohe Schadensrisiko auf den Zufahrten und den Wasserflächen der Fischereihäfen Kertsch und Sewastopol zu unterrichten."

III.

Mit Verbalnote Nr. 6124/35-327/2-950 vom 21. Juli 2014:

(Übersetzung)

"The Ukrainian Side would like to draw the attention of the Secretariat, Member States of the International Maritime Organization and representatives of foreign shipping companies accredited to the IMO to the fact that the United Nations General Assembly Resolution A/RES/68/262 entitled 'Territorial Integrity of Ukraine' dated March 27, 2014, affirmed its commitment to Ukraine's sovereignty, political independence, unity and territorial integrity within its internationally recognized borders calling on States, international organizations and specialized agencies not to recognize any change in the status of the Autonomous Republic of Crimea or the City of Sevastopol, and to refrain from actions or dealings that might be interpreted as such.

We should underscore the fact that a part of the land territory, territorial sea and exclusive economic zone in the Black Sea and Sea of Azov and the Kerch Strait is currently being used by the Russian Federation and its government illegally.

By its actions the Russian Federation as a state-occupier made it impossible for Ukraine on its sovereign territory to comply with a number of international commitments under international conventions, of which it was notified by the Embassy of Ukraine in the UK with its notes No. 6124/35-327/2-534 and No. 6124/35-327/2-535 dated May 5, 2014.

Accordingly, all communications of the Russian Federation regarding control over the generally recognized part of the sovereign territory of Ukraine are to be deemed inconsistent with the provisions of the international law, maritime law inclusive, as regards the entire jurisdiction and guarantee of the activities of the State in its territory, the territorial sea and exclusive maritime economic zone.

„Die ukrainische Seite möchte das Sekretariat sowie die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und die Vertreter der bei der IMO akkreditierten ausländischen Reedereien darauf aufmerksam machen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/68/262 vom 27. März 2014 mit dem Titel 'Territoriale Unversehrtheit der Ukraine' ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigt und die Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen aufgefordert hat, keine Änderungen des Status der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol anzuerkennen und alle Handlungen oder Geschäfte zu unterlassen, die als eine solche Anerkennung ausgelegt werden könnten.

Wir möchten die Tatsache betonen, dass ein Teil des Landgebiets, des Küstenmeers und der ausschließlichen Wirtschaftszone im Schwarzen Meer, im Asowschen Meer und in der Straße von Kertsch von der Russischen Föderation und ihrer Regierung gegenwärtig unrechtmäßig genutzt wird.

Durch ihr Vorgehen hat es die Russische Föderation als staatlicher Besatzer der Ukraine unmöglich gemacht, auf ihrem Hoheitsgebiet einer Reihe von internationalen Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkünften nachzukommen, worauf sie von der Botschaft der Ukraine im Vereinigten Königreich in den Noten Nr. 6124/35-327/2-534 und Nr. 6124/35-327/2-535 vom 5. Mai 2014 hingewiesen wurde.

Folglich sind alle Mitteilungen der Russischen Föderation betreffend die Kontrolle über einen allgemein anerkannten Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine als mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechts, das die umfassende Hoheitsgewalt und die Tätigkeit eines Staates in seinem Hoheitsgebiet, seinem Küstenmeer und seiner ausschließlichen Wirtschaftszone garantiert, unvereinbar anzusehen.

The Russian Side 'taking over' the responsibility for the international shipping issues, including the safety of navigation, protection of marine environment from ship pollution, search and rescue, ship registration, certification of crew members of seagoing vessels in maritime areas adjacent to the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol as an integral part of the territory of Ukraine does not comply with the basic principles and norms of the international law and effective legislation of Ukraine and shall be deemed illegal.

In addition, The Embassy of Ukraine to the UK would like to draw the attention of the IMO Secretariat and IMO Member States on the official closure of the seaports of Ukraine in the cities of Yevpatoria, Feodosia, Yalta, Kerch and Sevastopol starting from July 15, 2014 and until the restoration of the constitutional order in Ukraine in the temporarily occupied territory pursuant to the Order No. 255 'On the Closure of Seaports' dated June 16, 2014. The information on closing seaports was also published in the 'Notices to Mariners of Ukraine'.

Taking into consideration the abovementioned, the Ukrainian Side would like to emphasise once again on the issues of the liability, criminal liability inclusive, of the ship owners and vessel masters for the violation of the provisions of the legislation of Ukraine and entry to the closed seaports of Ukraine in the territory of the Autonomous Republic of Crimea.

The right to re-register the specified ports as required by the International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS), 1974, with amendments (SOLAS-74), and the International Ship and Port Facility Security Code (ISPS Code) shall be vested solely with Ukraine."

Die ‚Übernahme‘ der Verantwortung für internationale Schifffahrtsfragen, einschließlich Navigationssicherheit, Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung durch Schiffe, Such- und Rettungsmaßnahmen, Registrierung von Schiffen, Erteilung von Befähigungszeugnissen von Besatzungsmitgliedern von Seeschiffen in Seegebieten, die an die Autonome Republik Krim und die Stadt Sewastopol als Bestandteile des ukrainischen Hoheitsgebiets angrenzen, durch die russische Seite steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen und Normen des Völkerrechts und den geltenden ukrainischen Rechtsvorschriften und ist als unrechtmäßig anzusehen.

Darüber hinaus möchte die Botschaft der Ukraine im Vereinigten Königreich das Sekretariat und die Mitgliedstaaten der IMO auf die offizielle Schließung der ukrainischen Seehäfen Jewpatorija, Feodossija, Jalta, Kertsch und Sewastopol ab dem 15. Juli 2014 bis zur Wiederherstellung der verfassungsrechtlichen Ordnung in der Ukraine in dem zeitweilig besetzten Gebiet im Einklang mit dem Erlass Nr. 255 ‚über die Schließung der Seehäfen‘ vom 16. Juni 2014 aufmerksam machen. Die Information über die Schließung der Seehäfen wurde außerdem in den ‚Mitteilungen an die Seeleute der Ukraine‘ veröffentlicht.

In Anbetracht des Vorstehenden möchte die ukrainische Seite erneut nachdrücklich auf die Fragen der Haftung, einschließlich der strafrechtlichen Verantwortung der Reeder und Schiffskapitäne für die Verletzung ukrainischer Rechtsvorschriften und das Einlaufen in die geschlossenen Seehäfen der Ukraine im Hoheitsgebiet der Autonomen Republik Krim hinweisen.

Das Recht, die genannten Häfen wie im Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) mit seinen Änderungen (SOLAS-74) und im Internationalen Code für die Gefahrenabwehr von Schiffen und Hafenanlagen (ISPS-Code) vorgesehen wieder zu registrieren, obliegt einzig der Ukraine."

IV.

Mit Verbalnote Nr. 6124/22-327/2-1296 vom 3. Oktober 2014:

(Übersetzung)

"On 29 September 2014 Russian Side by the decree of its Government opened five seaports in the temporarily occupied territory of Ukraine (Yevpatoria, Feodosia, Yalta, Kerch and Sevastopol) for the entry of foreign-flag vessels. These actions of Russian Side constitute a gross violation of Ukrainian sovereignty and norms of international law.

„Am 29. September 2014 öffnete die russische Seite per Regierungsdekret fünf Seehäfen im vorübergehend besetzten Hoheitsgebiet der Ukraine (Jewpatorija, Feodossija, Jalta, Kertsch und Sewastopol) für das Einlaufen von Schiffen unter ausländischer Flagge. Dieses Vorgehen der russischen Seite stellt eine grobe Verletzung der ukrainischen Souveränität und der Normen des Völkerrechts dar.

In the light of abovementioned, Ukrainian Side one more time emphasises that land territory of Autonomous Republic of Crimea along with the city of Sevastopol, its internal waters, territorial sea, exclusive economic zone, adjacent continental shelf and airspace are the parts of Ukraine, which falls within the jurisdiction of Ukrainian state authorities under the regulations of international law, Constitution of Ukraine, and Ukrainian laws. As it was notified by the Embassy of Ukraine to the UK in its Note No 6124/35-327/2-950 of July 21, 2014 to the Secretariat of IMO (Circular letter No 3477) the seaports of Ukraine in the cities Yevpatoria, Feodosia, Yalta, Kerch and Sevastopol were officially closed starting from July 15, 2014 until the restoration of the constitutional order of Ukraine in the temporarily occupied territory and cessation of Russian occupation.

The actions of the Russian Federation are in breach with its own international obligations under the United Nations Convention on the Law of Sea of 1982, International Convention for the Safety of Life at Sea of 1974 with amendments, International Ship and Port Facility Code. Russian Side neglect of its international commitments undermines the basis of current international law and creates threat to international peace and security in that region. In addition, these actions constitute the gross violation of the norms and principles of international humanitarian law, particularly of Article 43, IV Hague Convention of 1907, which binds the Russian Federation, as the occupant, to respect existing laws in force in the occupied country and respectively do not change or terminate them, or replace by own laws.

Ukrainian Side qualifies these actions of Russian Side as internationally illegal, which entails the international responsibility. Ukraine demands from Russian Federation to cease international illegal actions immediately, annul abovementioned decree of its Government, respect the sovereignty and territorial integrity of Ukraine and stop armed occupation of the part of Ukrainian territory.

Ukrainian Side underscores that the right to re-registration of the mentioned seaports, at the territory of Crimea, belongs exceptionally to Ukraine under the norms of international law. It reiterates that calling of ship under foreign flags at closed seaports at the territory of the Autonomous Republic of Crimea and the city of Sevastopol shall be considered by Ukraine as violation of international law, as actions undermining the sovereignty of Ukraine, and also as violation

Angesichts des Vorstehenden betont die ukrainische Seite erneut, dass das Landgebiet der Autonomen Republik Krim mit der Stadt Sewastopol sowie die inneren Gewässer, das Küstenmeer, die ausschließliche Wirtschaftszone, der angrenzende Festlandsockel und der Luftraum der Krim Teile der Ukraine sind, die nach dem Völkerrecht, der Verfassung der Ukraine und den ukrainischen Gesetzen den Hoheitsbefugnissen der ukrainischen Staatsbehörden unterstehen. Wie dem Sekretariat der IMO von der Botschaft der Ukraine im Vereinigten Königreich mit Note Nr. 6124/35-327/2-950 vom 21. Juli 2014 mitgeteilt wurde (Rundschreiben Nr. 3477), sind die ukrainischen Seehäfen Jewpatorija, Feodossija, Jalta, Kertsch und Sewastopol seit dem 15. Juli 2014 bis zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung der Ukraine in dem vorübergehend besetzten Gebiet und bis zur Beendigung der russischen Besatzung geschlossen.

Das Vorgehen der Russischen Föderation verstößt gegen ihre eigenen Verpflichtungen aus dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982, dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See einschließlich seiner Änderungen und dem Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen. Die Tatsache, dass die russische Seite ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht einhält, untergräbt die Grundlage des geltenden Völkerrechts und stellt eine Bedrohung des Weltfriedens und der Sicherheit in der Region dar. Darüber hinaus stellt dieses Vorgehen eine grobe Verletzung der Normen und Grundsätze des humanitären Völkerrechts dar, insbesondere des Artikels 43 des IV. Haager Abkommens von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, der die Russische Föderation als Besatzer verpflichtet, die bestehenden Landesgesetze im besetzten Gebiet zu beachten, diese nicht abzuändern oder außer Kraft zu setzen oder durch ihre Gesetze zu ersetzen.

Die ukrainische Seite betrachtet dieses Vorgehen der russischen Seite als völkerrechtswidrig, was eine internationale Verantwortung mit sich bringt. Die Ukraine fordert die Russische Föderation auf, das völkerrechtswidrige Vorgehen unverzüglich einzustellen, das vorstehend genannte Regierungsdekret aufzuheben, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine zu achten und die bewaffnete Besetzung von Teilen des ukrainischen Hoheitsgebiets zu beenden.

Die ukrainische Seite unterstreicht, dass das Recht, die genannten Seehäfen im Hoheitsgebiet der Krim wieder zu registrieren, nach den Normen des Völkerrechts ausschließlich der Ukraine zukommt. Sie bekräftigt, dass das Anlaufen geschlossener Seehäfen durch Schiffe unter ausländischer Flagge im Hoheitsgebiet der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol von der Ukraine als Verletzung des Völkerrechts, als die Souveränität der Ukraine un-

of the Law of Ukraine, which entails the responsibility of ship owners, whip operators and ship captains, including criminal responsibility.”

tergrabende Handlung sowie als Verletzung ukrainischen Rechts angesehen wird, wofür die Reeder, Schiffsbetreiber und Schiffskapitäne, auch strafrechtlich, zur Verantwortung gezogen werden können.“

Berlin, den 22. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Vom 27. Mai 2015

I.

Zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) hat die Bundesrepublik Deutschland am 10. April 2015 folgenden Einspruch nach Artikel 298 Absatz 1 zur Auslegungserklärung der Demokratischen Republik Kongo vom 15. April 2014 (vgl. die Bekanntmachung vom 18. Juni 2014, BGBl. II S. 504) abgegeben:

(Übersetzung)

“The Federal Republic of Germany would like to point out that under Articles 309 and 310 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, the formulation of reservations or exceptions to the Convention is prohibited, and that the Democratic Republic of the Congo is not permitted to exclude or modify the legal effect of the provisions of the Convention in their application to the Democratic Republic of the Congo.

The Federal Republic of Germany is of the view that the interpretative declaration made by the Democratic Republic of the Congo is unclear in important respects, leaves open to what extent the Democratic Republic of the Congo feels bound by the provisions of the Convention, and in substance may constitute a reservation that excludes or modifies the legal effects of the provisions of the Convention in their application to the Democratic Republic of the Congo.

The Federal Republic of Germany would also like to point out that declarations or statements under Article 310 of the Convention may only be made when signing, ratifying or acceding to the Convention.

The Democratic Republic of the Congo had deposited its instrument of ratification on 17 February 1989, whereas the interpretative declaration was effected only on 15 April 2014. Apart from the inadmissible timing of the interpretative declaration, Article 310 only permits declarations or statements made with a view, inter alia, to harmonizing States' domestic laws and regulations with the provisions of the Convention, and provided that such declarations or statements do not purport to exclude or modify the legal effects of the provisions of the Convention in their application to these States.

The Federal Republic of Germany therefore objects to the interpretative declaration made by the Democratic Republic of the Congo to the extent that any part of it con-

„Die Bundesrepublik Deutschland möchte darauf hinweisen, dass nach den Artikeln 309 und 310 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen die Formulierung von Vorbehalten und Ausnahmen zum Übereinkommen unzulässig ist und dass der Demokratischen Republik Kongo nicht gestattet ist, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf die Demokratische Republik Kongo auszuschließen oder zu ändern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Auffassung, dass die von der Demokratischen Republik Kongo abgegebene Auslegungserklärung in wichtigen Punkten unklar ist und offen lässt, inwieweit sich die Demokratische Republik Kongo an das Übereinkommen gebunden fühlt, und dass sie faktisch einen Vorbehalt darstellen kann, der die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf die Demokratische Republik Kongo ausschließt oder ändert.

Die Bundesrepublik Deutschland möchte ferner darauf hinweisen, dass nach Artikel 310 des Seerechtsübereinkommens Erklärungen nur bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens oder beim Beitritt abgegeben werden können.

Die Demokratische Republik Kongo hatte ihre Ratifikationsurkunde am 17. Februar 1989 hinterlegt, wohingegen die Auslegungserklärung erst am 15. April 2014 übermittelt wurde. Abgesehen vom unzulässigen Zeitpunkt der Auslegungserklärung ist es Staaten nach Artikel 310 nur erlaubt, Erklärungen abzugeben, um unter anderem ihre Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, vorausgesetzt, dass diese Erklärungen nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diese Staaten auszuschließen oder zu ändern.

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen die von der Demokratischen Republik Kongo abgegebene Auslegungserklärung, soweit irgendein Teil

stitutes a reservation not otherwise permitted by the Convention or purports to exclude or modify the legal effects of any of the provisions of the Convention in their application to the Democratic Republic of the Congo.

This objection shall not preclude the continued application of the Convention between the Federal Republic of Germany and the Democratic Republic of the Congo.”

davon einen nach dem Übereinkommen nicht vorgesehenen Vorbehalt darstellt oder darauf abzielt, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf die Demokratische Republik Kongo auszuschließen oder zu ändern.

Dieser Einspruch schließt die fortgesetzte Anwendung des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Kongo nicht aus.“

II.

Die Auslegungserklärung der Demokratischen Republik Kongo vom 15. April 2014 hatte folgenden Wortlaut:

(Übersetzung)

“The Government of the Democratic Republic of the Congo reserves the right to interpret any and all articles of the Convention in the context of and with due regard to the sovereignty of the Democratic Republic of the Congo and its territorial integrity as it applies to land, space and sea. Details of these interpretations will be placed on record in the instruments of ratification of the Convention. The present signature is without prejudice to the position taken by the Government of the Democratic Republic of the Congo or to be taken by it on the Convention in the future.”

„Die Regierung der Demokratischen Republik Kongo behält sich das Recht vor, jeden Artikel des Übereinkommens im Rahmen und unter gebührender Berücksichtigung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und ihrer territorialen Unversehrtheit, wie sie für Land, Weltraum und Meer gilt, auszulegen. Einzelheiten dieser Auslegungen werden in den Ratifikationsurkunden des Übereinkommens schriftlich festgehalten. Durch diese Unterzeichnung wird die Position, die die kongolesische Regierung einnehmen könnte, oder die Position, die sie hinsichtlich des Übereinkommens in Zukunft einnehmen würde, nicht berührt.“

III.

Weiterhin haben folgende Staaten einen Einspruch gegen die Auslegungserklärung der Demokratischen Republik Kongo vom 15. April 2014 eingelegt:

Finnland*	am 28. April 2015
Frankreich*	am 28. April 2015
Niederlande*	am 27. April 2015
Schweden*	am 24. April 2015
Vereinigtes Königreich*	am 28. April 2015.

IV.

Panama* hat am 29. April 2015 eine Erklärung nach Artikel 298 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2015 (BGBl. II S. 280).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 27. Mai 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der deutsch-brasilianischen Vereinbarung vom 3. Dezember 2009
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Juni 2015

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 3. Dezember 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Finanzielle Zusammenarbeit („Fasttrack“) (BGBl. 2012 II S. 559, 560) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 15. April 2015

in Kraft getreten.

Berlin, den 2. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 2001 des Übereinkommens
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 3. Juni 2015

Die Änderung vom 27. Februar 2001 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2002 II S. 1406, 1407, 1435) wird nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens für

Liechtenstein

am 10. August 2015

Portugal

am 20. August 2015

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. September 2014 (BGBl. II S. 758).

Berlin, den 3. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zu der Satzung der Internationalen Organisation
für erneuerbare Energien (IRENA)**

Vom 3. Juni 2015

Armenien hat mit Verbalnote vom 15. April 2015 gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als dem Verwahrer der Satzung vom 26. Januar 2009 der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) (BGBl. 2009 II S. 634, 635) zur Erklärung Aserbaidschans (vgl. die Bekanntmachung vom 10. September 2014 – BGBl. II S. 752) folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“With regard to the Declaration submitted by the Republic of Azerbaijan on 11 June, 2014 upon depositing the instrument of ratification of the Statute of the International Renewable Energy Agency (IRENA), the Republic of Armenia hereby declares:

The Republic of Azerbaijan deliberately misrepresents the essence of the Nagorno-Karabakh issue, with respect to causes and effects of the conflict. The conflict arose due to the policy of ethnic cleansing of the Republic of Azerbaijan aimed at suppressing the free will of the Nagorno-Karabakh population, which has been followed by the massive military aggression against the self-determined Nagorno-Karabakh Republic.”

„Bezüglich der Erklärung, welche die Republik Aserbaidshan am 11. Juni 2014 bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) vorgelegt hat, erklärt die Republik Armenien hiermit:

Die Republik Aserbaidshan stellt das Wesen der Berg-Karabach-Frage hinsichtlich der Ursachen und Auswirkungen des Konflikts bewusst falsch dar. Der Konflikt entstand aufgrund der Politik der ethnischen Säuberung der Republik Aserbaidshan, welche die Unterdrückung des freien Willens der Bevölkerung von Berg-Karabach zum Ziel hatte und auf die der massive militärische Angriff gegen die selbstbestimmte Republik Berg-Karabach folgte.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2015 (BGBl. II S. 343).

Berlin, den 3. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik**

Vom 3. Juni 2015

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57, 58) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 3 für

Trinidad und Tobago am 19. September 2014
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Januar 2015 (BGBl. II S. 148).

Berlin, den 3. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Vom 3. Juni 2015

Das Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 3 für

San Marino* am 1. September 2015
nach Maßgabe einer Erklärung nach Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2014 (BGBl. II S. 136).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 3. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-burundischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Juni 2015

Das in Bujumbura am 9. März 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 (Vorhaben „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung“) ist nach seinem Artikel 5

am 9. März 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juni 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit 2009

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Burundi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 7. Oktober 2009 der deutsch-burundischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 13 000 000,– EUR (in Worten: dreizehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Sektorprogramm Wasser- und Sanitärversorgung“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Burundi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 9. März 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

J. Weiß

Für die Regierung der Republik Burundi

Augustin Nsanze

**Bekanntmachung
des deutsch-burundischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 5. Juni 2015

Das in Bujumbura am 11. Juni 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit „Wasserkraftwerk Ruzizi III“ ist nach seinem Artikel 5

am 11. Juni 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Juni 2015

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Christoph Kohlmeyer

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Finanzielle Zusammenarbeit
„Wasserkraftwerk Ruzizi III“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Burundi –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 79/09 vom 21. Dezember 2009 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bujumbura mit der Zusage der Mittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 22 000 000,– EUR (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Euro) für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Ruzizi III“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann auf Grund des besonderen Charakters als regionales Vorhaben nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Burundi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und der Regierung der Republik Burundi zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 11. Juni 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

J. Weiß

Für die Regierung der Republik Burundi

Augustin Nsanze

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 8. Juni 2015

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Sri Lanka* am 1. September 2015
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalten gemäß Artikel 42 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 4 sowie von abgegebenen Erklärungen gemäß Artikel 24 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 35

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. März 2015 (BGBl. II S. 459).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 8. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapestener Vertrags
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung
von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 10. Juni 2015

Der Budapestener Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104, 1105), geändert am 26. September 1980 (BGBl. 1984 II S. 679), ist nach seinem Artikel 16 Absatz 2 für

Katar am 6. März 2014
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. September 2012 (BGBl. II S. 1249).

Berlin, den 10. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die Adoption von Kindern (revidiert)**

Vom 10. Juni 2015

Das Europäische Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) (BGBl. 2015 II S. 2, 3) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 4 für

Belgien* am 1. September 2015
nach Maßgabe von Erklärungen zu Artikel 7 Absatz 2 und gemäß Artikel 28
des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (BGBl. II S. 813).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 10. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 10. Juni 2015

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1957 II S. 469; 1964 II S. 187; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1980 II S. 941; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) ist nach seinem Artikel XI § 41 in Verbindung mit Artikel XI § 43 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Komoren am 16. April 2015

unter Anwendung auf

die Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Januar 2015 (BGBl. II S. 146).

Berlin, den 10. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006**

Vom 10. Juni 2015

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen vom 27. Januar 2006 (BGBl. 2009 II S. 231, 232) ist nach seinem Artikel 39 Absatz 4 für

Kroatien am 28. April 2015
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 23).

Berlin, den 10. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**

Vom 10. Juni 2015

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505, 1506) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 4 für

San Marino am 4. März 2015
in Kraft getreten.

Die Beitrittsurkunde wurde am 2. Februar 2015 bei der Regierung des Vereinigten Königreichs hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. November 2004 (BGBl. 2005 II S. 8, 855).

Berlin, den 10. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die Beschränkung des Einsatzes
schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen**

Vom 10. Juni 2015

Das Internationale Übereinkommen vom 5. Oktober 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (BGBl. 2008 II S. 520, 522) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Indien am 24. Juli 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Februar 2015 (BGBl. II S. 335).

Berlin, den 10. Juni 2015

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
des Kooperationsabkommens
über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS)
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Korea andererseits**

Vom 6. Juli 2015

Das in Helsinki am 9. September 2006 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Kooperationsabkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 6. Juli 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Tobias Miethaner

Kooperationsabkommen
über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS)
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Korea andererseits

Die Europäische Gemeinschaft (im Folgenden als „die Gemeinschaft“ bezeichnet)

und

das Königreich Belgien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

die Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden als die Mitgliedstaaten bezeichnet,

einerseits und

die Republik Korea (im Folgenden als „Korea“ bezeichnet)

andererseits,

im Folgenden zusammen als „die Vertragsparteien“ bezeichnet –

in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an der Entwicklung eines globalen Satellitennavigationssystems (nachstehend „GNSS“) für zivile Nutzung,

in Anerkennung der Bedeutung von GALILEO als Beitrag zur Navigations- und Informationsinfrastruktur in Europa und Korea,

in der Erkenntnis, dass die Satellitennavigation in Korea bereits weit fortgeschritten ist,

in Anbetracht der zunehmenden Entwicklung von GNSS-Anwendungen in Korea, Europa und anderen Gebieten in der Welt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zielsetzung des Abkommens

Das Abkommen hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der globalen zivilen Satellitennavigation im Rahmen europäischer und koreanischer Beiträge zu einem globalen zivilen Satellitennavigationssystem (GNSS) zu fördern, zu erleichtern und auszubauen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Erweiterung“ sind regionale oder lokale Systeme wie das European Geostationary Navigation Overlay System (EGNOS). Diese Systeme ermöglichen es den GNSS-Nutzern, eine erhöhte Leistung zu erhalten, wie etwa höhere Genauigkeit, Verfügbarkeit und Integrität sowie größere Zuverlässigkeit.
- b) „GALILEO“ ist ein unabhängiges ziviles europäisches globales Satellitenortungs-, -navigations- und -zeitgebungssystem

unter ziviler Kontrolle zur Erbringung von GNSS-Diensten, die von der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Europäischen Weltraumorganisation konzipiert und entwickelt wurden. Der Betrieb von GALILEO kann einer privaten Partei übertragen werden. Im Rahmen von GALILEO sind Dienste für offene, kommerzielle, sicherheitskritische und Such- und Rettungszwecke vorgesehen sowie ein gesicherter öffentlicher regulierter Dienst mit eingeschränktem Zugang, der speziell auf die Bedürfnisse autorisierter Nutzer des öffentlichen Sektors ausgerichtet ist.

- c) „Lokale Elemente von GALILEO“ sind lokale Systeme, die den Nutzern von GALILEO-satellitengestützten Navigations- und Zeitsignalen Informationen liefern, die über die aus der genutzten Hauptkonstellation abgeleiteten Informationen hinausgehen. Lokale Elemente können für zusätzliche Leistungen in der Umgebung von Flughäfen, Seehäfen sowie in Städten oder anderen geografisch anspruchsvollen Umgebungen eingeführt werden. GALILEO wird allgemeine Modelle für lokale Elemente bereitstellen.
- d) „Ausrüstung für globale Navigation, Ortung und Zeitgebung“ ist jede Ausrüstung für zivile Endkunden, die für Sendung, Empfang und Verarbeitung satellitengestützter Navigations- oder Zeitsignale zur Erbringung eines Dienstes oder für den Betrieb mit einer regionalen Erweiterung bestimmt ist.
- e) „Regelungsmaßnahme“ ist ein Gesetz, eine Verordnung, eine Regelung, ein Verfahren, eine Entscheidung, eine Politik oder eine Verwaltungsmaßnahme.
- f) „Interoperabilität“ ist eine Möglichkeit auf der Nutzerebene, mit einem Zweisystemempfänger Signale von zwei Systemen gemeinsam zu nutzen, um dadurch die gleiche oder eine bessere Leistung zu erzielen als bei Verwendung nur eines Systems.
- g) „Geistiges Eigentum“ ist solches Eigentum, auf das die Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum zutrifft.
- h) „Haftung“ ist die rechtliche Haftung einer Person oder juristischen Einheit zum Ausgleich der einer anderen Person oder juristischen Einheit zugefügten Schäden gemäß besonderen Rechtsgrundsätzen und Vorschriften. Diese Verpflichtung kann in einer Vereinbarung (vertragliche Haftung) oder einer Rechtsvorschrift (außervertragliche Haftung) geregelt sein.
- i) „Klassifizierte Informationen“ sind entweder aus der EU stammende oder von Mitgliedstaaten, Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelte Informationen, die vor unberechtigter Weitergabe, die den grundlegenden Interessen, einschließlich der nationalen Sicherheit, der Vertragsparteien oder einzelner Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte, zu schützen sind. Ihre Klassifizierung wird durch einen Geheimhaltungsgrad angezeigt. Die Informationen werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingestuft und sind vor dem Verlust an Vertraulichkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit zu schützen.

Artikel 3

Grundsätze für die Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, folgende Grundsätze auf die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens anzuwenden:

1. Beiderseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten einschließlich der Beiträge.
2. Partnerschaft im Rahmen des GALILEO-Programms gemäß den Verfahren und Regelungen zur Verwaltung von GALILEO.
3. Beiderseitige Möglichkeiten, an Kooperationsmaßnahmen bei GNSS-Projekten der Europäischen Gemeinschaft, ihrer Mitgliedstaaten und Koreas zur zivilen Nutzung mitzuwirken.
4. Rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann.

5. Angemessener Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Artikel 8 Absatz 3 dieses Abkommens.
6. Freiheit zur Erbringung von Satellitennavigationsdiensten in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien.
7. Uneingeschränkter Handel mit GNSS-Gütern in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien.

Artikel 4

Umfang der Kooperationsmaßnahmen

(1) Die Kooperationsmaßnahmen im Bereich der satellitengestützten Navigation und Zeitgebung betreffen das Funkfrequenzspektrum, die wissenschaftliche Forschung und Ausbildung, die industrielle Zusammenarbeit, den Handel und die Marktentwicklung, die Normung, die Zertifizierung und Rechtsvorschriften, die Erweiterung, die Sicherheit, die Haftung und die Kostendeckung. Die Vertragsparteien können die Liste in Absatz 1 durch einen Beschluss des gemäß Artikel 14 eingesetzten GNSS-Lenkungsausschusses anpassen.

(2) In den nachstehenden Bereichen sieht dieses Abkommen keine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien vor. Kommen die Vertragsparteien überein, dass eine Ausweitung der Zusammenarbeit auf einen der nachstehenden Bereiche beiderseitigen Nutzen bringt, so sind hierfür entsprechende Abkommen auszuhandeln und abzuschließen.

1. Sensible GALILEO-Technologien und Ausrüstung, die unter Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten bezüglich der Ausfuhrkontrolle und Nichtverbreitung fallen,
2. GALILEO-Kryptografie und -Informationssicherheit (INFOSEC),
3. Sicherheitsarchitektur des GALILEO-Systems (Raum-, Boden- und Nutzersegment),
4. Sicherheitskontrollmerkmale der globalen GALILEO-Segmente,
5. öffentlich regulierte Dienste in ihren Phasen der Definition, Entwicklung, Einrichtung, des Tests, der Bewertung und des Betriebs (Verwaltung und Nutzung) sowie
6. der Austausch klassifizierter Informationen in Bezug auf die Satellitennavigation und GALILEO.

(3) Dieses Abkommen berührt weder die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft geschaffene institutionelle Struktur zur Durchführung des Programms GALILEO noch die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf Nichtverbreitungs- und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, einschließlich der Kontrolle des immateriellen Technologietransfers, oder innerstaatliche Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit.

Artikel 5

Art der Kooperationsmaßnahmen

(1) Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften fördern die Vertragsparteien in größtmöglichem Umfang die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens, damit vergleichbare Möglichkeiten für die Teilnahme an diesen Maßnahmen in den in Artikel 4 genannten Themenbereichen bestehen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren Kooperationsmaßnahmen gemäß den Artikeln 6 bis 13.

Artikel 6

Funkfrequenzspektrum

(1) Aufbauend auf bisherigen Erfolgen im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion vereinbaren die Vertragsparteien die Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung in Fragen des Funkfrequenzspektrums.

(2) In diesem Zusammenhang tauschen die Vertragsparteien Informationen über beantragte Frequenzen aus und fördern die

angemessene Frequenzzuweisung an GALILEO und künftige GNSS in Korea, einschließlich des satellitengestützten Erweiterungssystems SBAS, um die Verfügbarkeit von GALILEO-Diensten zum Nutzen der Kunden weltweit und insbesondere in Korea und der Gemeinschaft sicherzustellen.

(3) In Anerkennung der Bedeutung des Schutzes der Funknavigationssfrequenzen vor Unterbrechungen und Interferenzen bemühen sich die Vertragsparteien darum, Interferenzquellen festzustellen und beiderseits akzeptable Lösungen zur Beseitigung dieser Interferenzen zu finden.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren, den Ausschuss gemäß Artikel 14 damit zu beauftragen, ein geeignetes Verfahren festzulegen, um wirkungsvolle Kontakte und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sicherzustellen.

(5) Nichts in diesem Abkommen ist so auszulegen, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Fernmeldeunion einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst ergäbe.

Artikel 7

Wissenschaftliche Forschung

Die Vertragsparteien fördern die gemeinsame Forschung auf dem Gebiet der GNSS durch europäische und koreanische Forschungsprogramme, einschließlich des Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft, der Forschungsprogramme der Europäischen Weltraumorganisation und der mit GNSS befassten Ministerien und Stellen Koreas.

Die gemeinsame Forschung sollte zur Planung einer künftigen Entwicklung eines GNSS für zivile Zwecke beitragen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, den Ausschuss gemäß Artikel 14 damit zu beauftragen, ein geeignetes Verfahren mit dem Ziel festzulegen, wirkungsvolle Kontakte und eine Teilnahme an den Forschungsprogrammen sicherzustellen.

Artikel 8

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern und unterstützen die Zusammenarbeit der Industrie beider Seiten, unter anderem durch gemeinsame Unternehmungen und die koreanische Beteiligung an einschlägigen europäischen Industrieverbänden sowie die europäische Beteiligung an einschlägigen koreanischen Industrieverbänden, die den Aufbau des GALILEO-Systems sowie die Förderung der Nutzung und Weiterentwicklung von GALILEO-Anwendungen und -Diensten zum Ziel haben.

(2) Die Vertragsparteien setzen eine dem Lenkungsausschuss nach Artikel 14 unterstehende Gemeinsame Beratergruppe zur industriellen Zusammenarbeit ein, die die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Herstellung von Satelliten, Trägerdiensten sowie im Bereich der Bodenstationen und Anwendungsprodukte überprüft und leitet.

(3) Zur Erleichterung der industriellen Zusammenarbeit gewährleisten die Vertragsparteien einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die Durchsetzung dieser Rechte in den für die Entwicklung und den Betrieb von GALILEO/EGNOS relevanten Bereichen und Branchen nach den einschlägigen internationalen Standards des TRIPS-Übereinkommens und internationaler Übereinkünfte, denen beide Vertragsparteien angehören, einschließlich wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Standards.

(4) Koreanische Ausfuhren sensibler, speziell durch das Programm GALILEO und mit Zuschüssen des Programms GALILEO entwickelter Güter und Technologien in Drittländer, die laut der zuständigen GALILEO-Sicherheitsbehörde der Ausfuhrkontrolle unterliegen, müssen von Korea der zuständigen GALILEO-Sicherheitsbehörde zur vorherigen Genehmigung vorgelegt wer-

den. Jede gesonderte Vereinbarung gemäß Artikel 4 Absatz 2 muss auch ein geeignetes Verfahren enthalten, nach dem die Vertragsparteien empfehlen können, dass für bestimmte Güter eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.

(5) Die Vertragsparteien fördern verstärkte Verbindungen zwischen der Europäischen Weltraumorganisation und den mit GNSS befassten Ministerien und Stellen Koreas, um zu den Zielen des Abkommens beizutragen.

Artikel 9

Handel und Marktentwicklung

(1) Die Vertragsparteien unterstützen den Handel mit und Investitionen in europäische und koreanische Satellitennavigationsinfrastruktur, Ausrüstung, lokale Elemente und Anwendungen von GALILEO.

(2) Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsparteien um Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der GALILEO-Satellitennavigation, ermitteln potenzielle Hemmnisse für das Wachstum bei GNSS-Anwendungen und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Förderung dieses Wachstums.

(3) Um die Bedürfnisse der Nutzer ermitteln und wirkungsvoll darauf reagieren zu können, ziehen die Vertragsparteien die Bildung eines gemeinsamen GNSS-Nutzerforums in Betracht.

(4) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation.

Artikel 10

Normen, Zertifizierung und Rechtsvorschriften

(1) In Anerkennung des Wertes koordinierter Ansätze bei der internationalen Normung und Zertifizierung globaler Satellitennavigationsdienste werden die Vertragsparteien gemeinsam die Entwicklung von GALILEO-Normen unterstützen und deren Anwendung weltweit fördern; dabei achten sie besonders auf die Interoperabilität mit anderen GNSS-Systemen.

Ein Ziel der Koordinierung ist die Förderung der umfassenden und innovativen Nutzung der GALILEO-Dienste für offene, kommerzielle und sicherheitskritische Zwecke als weltweite Navigations- und Zeitgebungsnorm. Die Vertragsparteien vereinbaren, sich um die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entwicklung von GALILEO-Anwendungen zu bemühen.

(2) Zur Förderung und Umsetzung der Ziele dieses Abkommens arbeiten die Vertragsparteien daher nach Bedarf in allen die satellitengestützte Navigation, Ortung und Zeitgebung betreffenden Fragen, die sich insbesondere in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation und der Internationalen Fernmeldeunion ergeben, zusammen.

(3) Auf bilateraler Ebene stellen die Vertragsparteien sicher, dass Maßnahmen, die technische Normen, Zertifizierungs- und Genehmigungsvorschriften und -verfahren in Bezug auf GNSS betreffen, keine unnötigen Handelshemmnisse darstellen. Innerstaatlichen Vorschriften sind objektive, diskriminierungsfreie und anwendbare transparente Kriterien zugrunde zu legen.

(4) Die Vertragsparteien erlassen die notwendigen Rechtsvorschriften, um in ihren Hoheitsgebieten die Nutzung von GALILEO-Empfangsgeräten, Raum-, Boden- und Nutzersegmenten zu ermöglichen. Auf dem Gebiet der Funkkommunikation behandelt die Regierung der Republik Korea GALILEO in dieser Hinsicht nicht weniger günstig als andere vergleichbare Dienste.

(5) Die Vertragsparteien fördern die Beteiligung koreanischer Vertreter an den europäischen Normungsorganisationen.

Artikel 11**Entwicklung von globalen und regionalen GNSS-Erweiterungssystemen am Boden**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam an der Festlegung und Umsetzung von Systemarchitekturen am Boden, die eine optimale Gewähr für die Integrität und Genauigkeit von GALILEO/EGNOS und die Kontinuität der GALILEO- und EGNOS-Dienste sowie die Interoperabilität mit anderen GNSS-Systemen bieten.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien auf regionaler Ebene bei der Umsetzung und dem Aufbau eines auf das GALILEO-System gestützten regionalen Erweiterungssystems am Boden in Korea zusammenarbeiten. Dieses regionale System soll regionale Integritätsdienste bereitstellen, die zusätzlich zu den weltweiten Diensten des GALILEO-Systems angeboten werden. Als Vorläufer können die Vertragsparteien die Ausweitung von EGNOS in Ostasien in Erwägung ziehen.

(3) Auf lokaler Ebene erleichtern die Vertragsparteien die Entwicklung lokaler GALILEO-Elemente.

Artikel 12**Sicherheit**

(1) Die Vertragsparteien schützen die globalen Satellitennavigationssysteme vor Missbrauch, Interferenzen, Unterbrechung und feindseligen Handlungen.

(2) Die Vertragsparteien treffen alle praktikablen Vorkehrungen, um die Kontinuität und Sicherheit der Satellitennavigationsdienste und der damit verbundenen Infrastruktur in ihren Hoheitsgebieten zu gewährleisten.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit des GALILEO-Systems und der GALILEO-Dienste ein wichtiges gemeinsames Ziel ist.

(4) Daher richten die Vertragsparteien ein geeignetes Konsultationsforum ein, um Fragen der Sicherheit des GNSS zu erörtern.

Die praktischen Modalitäten und Verfahren werden von den zuständigen Sicherheitsbehörden beider Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 13**Haftung und Kostendeckung**

Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um eine Haftungsregelung und Modalitäten zur Kostendeckung im Hinblick auf die Erleichterung der Erbringung von zivilen GNSS-Diensten festzulegen und umzusetzen.

Artikel 14**Kooperationsverfahren**

(1) Die Koordinierung und Erleichterung der Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens übernimmt für Korea die Regierung der Republik Korea und für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Europäische Kommission.

(2) Diese beiden Organe setzen in Einklang mit den in Artikel 1 genannten Zielen zur Verwaltung dieses Abkommens einen GNSS-Lenkungsausschuss, nachstehend „Ausschuss“ genannt, ein. Dieser Ausschuss setzt sich aus amtlichen Vertretern jeder Vertragspartei zusammen und gibt sich in gegenseitigem Einvernehmen eine Geschäftsordnung.

Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe,

- a) die einzelnen in diesem Abkommen genannten Kooperationsmaßnahmen zu fördern, zu überwachen und den Vertragsparteien Empfehlungen dazu auszusprechen,
- b) die Vertragsparteien dahin gehend zu beraten, wie die Zusammenarbeit entsprechend den im Abkommen dargelegten Grundsätzen gefördert und verbessert werden kann,

c) die Effizienz der Durchführung und Anwendung des Abkommens zu überprüfen und

d) die Möglichkeit einer Ausweitung der Zusammenarbeit auf die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Themenbereiche zu erörtern.

(3) Der Ausschuss tritt in der Regel jährlich zusammen. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Gemeinschaft und in Korea statt. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der Vertragsparteien abgehalten werden.

Die Kosten, die dem Ausschuss entstehen oder in seinem Namen verursacht werden, werden von der Vertragspartei getragen, die das Mitglied oder die Mitglieder des Ausschusses empfohlen oder benannt hat. Die unmittelbar mit den Sitzungen des Ausschusses zusammenhängenden Kosten, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten, übernimmt die gastgebende Vertragspartei. Der Ausschuss kann gemeinsame technische Arbeitsgruppen zu speziellen, von den Vertragsparteien als geeignet angesehenen Themen, zum Beispiel industrielle Zusammenarbeit und Normung, einsetzen.

(4) Die Vertragsparteien begrüßen die mögliche Mitwirkung Koreas in der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und den für eine solche Mitwirkung geltenden Modalitäten und Verfahren.

Artikel 15**Finanzierung**

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wird, trägt jede Vertragspartei die Kosten, die ihr aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Abkommens entstehen. Die gemäß Artikel 14 Absatz 4 geltenden Rechtsvorschriften, Modalitäten und Verfahren werden eine angemessene finanzielle Beteiligung zum GALILEO-Programm durch das Nicht-EU-Land beinhalten, das um eine Teilnahme in der Aufsichtsbehörde ersucht.

(2) Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften die Einreise von Personen in ihr Hoheitsgebiet, deren Aufenthalt und Ausreise sowie die Einfuhr von Kapital, Material, Daten und Ausrüstung in ihr Hoheitsgebiet, deren Anwesenheit und Ausfuhr zu erleichtern, insoweit diese an Kooperationsmaßnahmen nach dem Abkommen beteiligt sind beziehungsweise dabei genutzt werden.

(3) Wenn in besonderen Kooperationsregelungen einer Vertragspartei eine finanzielle Unterstützung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei vorgesehen ist, sind derartige Zuschüsse, finanzielle oder sonstige Beiträge der einen Vertragspartei an die Mitwirkenden der anderen Vertragspartei für solche Maßnahmen zum Zeitpunkt ihrer Gewährung gemäß den im Gebiet der beiden Vertragsparteien geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften von Steuern und Zöllen zu befreien.

Artikel 16**Informationsaustausch**

(1) Die Vertragsparteien treffen Verwaltungsvereinbarungen und richten Kontaktstellen ein, um Konsultationen und die tatsächliche Umsetzung der Bestimmungen dieses Abkommens zu ermöglichen.

(2) Die Vertragsparteien fördern den weitergehenden Informationsaustausch über die Satellitennavigation zwischen Institutionen und Unternehmen beider Seiten.

Artikel 17**Konsultation und Streitbeilegung**

(1) Die Vertragsparteien erörtern unverzüglich auf Antrag einer der Vertragsparteien jede sich aus der Auslegung oder Anwen-

dung dieses Abkommens ergebende Frage. Streitfragen bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien in freundschaftlichen Konsultationen beigelegt.

(2) Absatz 1 hindert die Vertragsparteien nicht daran, auf das Streitbeilegungsverfahren nach dem WTO-Abkommen zurückzugreifen.

Artikel 18

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifizieren. Die Notifizierungen sind an den Rat der Europäischen Union zu richten, bei dem das Abkommen verwahrt wird.

(2) Die Kündigung des Abkommens wirkt sich nicht auf die Gültigkeit oder Dauer von Vereinbarungen oder von besonderen Rechten oder Verpflichtungen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums aus, die in seinem Rahmen getroffen wurden oder entstanden sind.

(3) Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich geändert werden. Die Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien dem Verwahrer den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(4) Das Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und bleibt auch danach gültig, sofern es von keiner Vertragspartei am Ende des ursprünglichen Fünfjahreszeitraums oder danach unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung der Absicht, das Abkommen zu kündigen, beendet wird.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und koreanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten am neunten September des Jahres zweitausendundsechs in Helsinki ihre Unterschriften unter dieses Abkommen gesetzt.

**Bekanntmachung
des Kooperationsabkommens
über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS)
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
sowie dem Königreich Marokko**

Vom 6. Juli 2015

Das in Brüssel am 12. Dezember 2006 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie dem Königreich Marokko wird nachstehend veröffentlicht.

Es ist nach seinem Artikel 18 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 1. März 2015

in Kraft getreten. Die Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über das Vorliegen der für das Inkrafttreten notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen wurde am 28. Februar 2007 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es ist außerdem nach seinem Artikel 18 Absatz 1 für

Belgien	am 1. März 2015
Dänemark	am 1. März 2015
Estland	am 1. März 2015
Europäische Union	am 1. März 2015
Finnland	am 1. März 2015
Frankreich	am 1. März 2015
Griechenland	am 1. März 2015
Irland	am 1. März 2015
Italien	am 1. März 2015
Lettland	am 1. März 2015
Litauen	am 1. März 2015
Luxemburg	am 1. März 2015
Malta	am 1. März 2015
Marokko	am 1. März 2015
Niederlande	am 1. März 2015
Österreich	am 1. März 2015
Polen	am 1. März 2015
Portugal	am 1. März 2015
Schweden	am 1. März 2015
Slowakei	am 1. März 2015
Slowenien	am 1. März 2015
Spanien	am 1. März 2015
Tschechische Republik	am 1. März 2015

Ungarn	am 1. März 2015
Vereinigtes Königreich	am 1. März 2015
Zypern	am 1. März 2015

in Kraft getreten.

Berlin, den 6. Juli 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Tobias Miethaner

Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie dem Königreich Marokko

Die Europäische Gemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,
und

das Königreich Belgien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt,

einerseits und

das Königreich Marokko, nachstehend „Marokko“ genannt,
andererseits,
nachstehend „Vertragsparteien“ genannt –

in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an der Entwicklung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) für zivile Nutzung,

in Anerkennung der Bedeutung des Programms GALILEO als Beitrag zur Navigations- und Informationsinfrastruktur in Europa und Marokko,

in Anbetracht der zunehmenden Entwicklung von GNSS-Anwendungen in Marokko, Europa und anderen Gebieten in der Welt,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen Marokko und der Gemeinschaft zu stärken, und unter Berücksichtigung des am 1. März 2000 in Kraft getretenen Europa-Mittelmeer-

Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits¹ (nachstehend „Assoziierungsabkommen vom März 2000“ genannt) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zielsetzung des Abkommens

Durch das Abkommen soll die Kooperation zwischen den Vertragsparteien im Rahmen europäischer und marokkanischer Beiträge zu einem globalen zivilen Satellitennavigationssystem (GNSS) gefördert, erleichtert und ausgebaut werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck:

„Erweiterung“ regionale oder lokale Systeme wie das europäische geostationäre Navigationssystem (European Geostationary Navigation Overlay System, EGNOS). Sie liefern den Nutzern satellitengestützter Navigations- und Zeitsignale Informationen, die über die aus der (den) genutzten Hauptkonstellation(en) abgeleiteten Informationen hinausgehen, sowie zusätzliche Entfernungs-/Pseudoentfernungsangaben oder Korrekturen bzw. Verbesserungen von bestehenden Pseudoentfernungsangaben. Diese Systeme ermöglichen es den Nutzern, eine gesteigerte Leistung zu erhalten, wie etwa höhere Genauigkeit, Verfügbarkeit und Integrität sowie größere Zuverlässigkeit;

„GNSS“ ein globales Satellitennavigationssystem (Global Navigation Satellite System), das Signale liefert, welche der Navigation und der Synchronisation über Satellit dienen;

„GALILEO“ ein unabhängiges ziviles europäisches Satellitennavigations- und Zeitgebungssystem, das die ganze Welt abdeckt und von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten konzipiert und entwickelt wurde. Es steht unter ziviler Kontrolle und soll GNSS-Dienste erbringen. Der Betrieb von GALILEO kann einer privaten Partei übertragen werden. Im Rahmen von GALILEO sind ein oder mehrere Dienste zu unterschiedlichen Zwecken vorgesehen: Dienste mit freiem Zugang, Dienste für kommerzielle Zwecke, sicherheitskritische Dienste, Such- und Rettungsdienste sowie öffentlich regulierte Dienste mit eingeschränktem Zugang, die speziell auf die Bedürfnisse autorisierter Nutzer des öffentlichen Sektors ausgerichtet sind;

„lokale Elemente von GALILEO“ lokale Systeme, die den Nutzern von GALILEO-satellitengestützten Navigations- und Zeitsignalen Informationen liefern, die über die aus der genutzten Hauptkonstellation abgeleiteten Informationen hinausgehen. Lokale Elemente können für zusätzliche Leistungen in der Umgebung von Flughäfen, Seehäfen sowie in Städten oder anderen geografisch benachteiligten Umgebungen eingeführt werden. GALILEO wird allgemeine Modelle für lokale Elemente bereitstellen;

„Ausrüstung für globale Navigation, Ortung und Zeitgebung“ eine Ausrüstung für zivile Endkunden, die für Sendung, Empfang und Verarbeitung satellitengestützter Navigations- oder Zeitsignale (zur Erbringung eines Dienstes) oder für den Betrieb mit einer regionalen Erweiterung bestimmt ist;

¹ ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 3.

„Regelungsmaßnahme“ ein Gesetz, eine Verordnung, eine Regelung, ein Verfahren, eine Entscheidung, ein Beschluss, eine Verwaltungsmaßnahme oder eine vergleichbare Maßnahme einer Vertragspartei;

„Interoperabilität“ auf der Nutzerebene die Möglichkeit, mit einem Zweisystemempfänger Signale von zwei Systemen gemeinsam zu nutzen, um dadurch die gleiche oder eine bessere Leistung zu erzielen als bei Verwendung nur eines Systems;

„geistiges Eigentum“ Eigentum im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum;

„Haftung“ die rechtliche Haftung einer natürlichen oder einer juristischen Person zum Ausgleich der einer anderen natürlichen oder juristischen Person zugefügten Schäden gemäß besonderen Rechtsgrundsätzen und -vorschriften. Diese Verpflichtung kann in einem Abkommen (vertragliche Haftung) oder einer Rechtsvorschrift (außervertragliche Haftung) geregelt sein;

„Kostendeckung“ Verfahren zur Deckung der Investitions- und Betriebskosten des Systems;

„Verschlusssachen“ Informationen in beliebiger Form, die vor einer unbefugten Weitergabe geschützt werden müssen, welche grundlegenden Interessen der Vertragsparteien oder einzelner Mitgliedstaaten einschließlich nationaler Sicherheitsinteressen in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Der Vertraulichkeitsgrad wird durch eine besondere Kennzeichnung angegeben. Solche Informationen werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und Gesetze als vertraulich eingestuft und sind gegen jeglichen Verlust der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit zu schützen;

„Vertragsparteien“ die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten bzw. die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse einerseits und Marokko andererseits;

„Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten“ das Gebiet, auf das der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu den darin festgelegten Bedingungen Anwendung findet.

Artikel 3

Grundsätze für die Kooperation

Die Vertragsparteien kommen überein, folgende Grundsätze auf die Kooperation im Rahmen dieses Abkommens anzuwenden:

1. Beiderseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten einschließlich der Beiträge und Vergütungen;
2. Partnerschaft im Rahmen des GALILEO-Programms gemäß den Verfahren und Regelungen zur Verwaltung von GALILEO;
3. beiderseitige Möglichkeiten, an Kooperationsmaßnahmen bei europäischen und marokkanischen GNSS-Projekten zur zivilen Nutzung mitzuwirken;
4. rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann;
5. angemessener Schutz der Rechte geistigen Eigentums gemäß Artikel 8 Absatz 2;
6. uneingeschränkter Zugang zu den Satellitennavigationsdiensten in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien;
7. freier Handel mit GNSS-Ausrüstung in den Gebieten der Vertragsparteien.

Artikel 4

Umfang der Kooperation

(1) Die Kooperationsmaßnahmen im Bereich der satellitengestützten Navigation und Zeitgebung betreffen folgende Themen: wissenschaftliche Forschung, industrielle Fertigung und Ausbildung, Einsatz, Dienstleistungs- und Marktentwicklung, Handel,

Fragen des Frequenzspektrums, Fragen der Integrität, Normung und Zertifizierung sowie Sicherheit. Die Vertragsparteien können diese Liste durch einen Beschluss gemäß dem in Artikel 14 festgelegten Verfahren anpassen.

(2) In den nachstehend unter 2.1 bis 2.6 angeführten Bereichen sieht dieses Abkommen keine Kooperation zwischen den Vertragsparteien vor. Kommen die Vertragsparteien überein, dass eine Ausweitung der Kooperation auf einen der nachstehenden Bereiche beiderseitigen Nutzen bringt, so sind hierfür untereinander entsprechende Abkommen auszuhandeln und abzuschließen.

- (2.1) Sensible GALILEO-Technologien und Güter, die unter Regelungsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten über Ausfuhrkontrolle und Nichtverbreitung fallen,
- (2.2) Kryptografie und wichtige Informationssicherheitstechnologien sowie entsprechende Geräte (INFOSEC),
- (2.3) Sicherheitsarchitektur des GALILEO-Systems (Raum-, Boden- und Nutzersegment),
- (2.4) Sicherheitskontrollmerkmale der globalen GALILEO-Segmente,
- (2.5) öffentlich regulierte Dienste in ihren Phasen der Definition, Entwicklung, Einrichtung, Erprobung, Bewertung und des Betriebs (Verwaltung und Nutzung) sowie
- (2.6) Austausch von Verschlusssachen im Zusammenhang mit der Satellitennavigation und GALILEO.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Gründung der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde und ihrer institutionellen Struktur. Dieses Abkommen berührt auch nicht die geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Nichtverbreitungsverpflichtungen und der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder die nationalen innerstaatlichen Maßnahmen für die Sicherheit und Kontrolle immaterieller Technologietransfers.

Artikel 5

Formen der Kooperation

- (1) Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften fördern die Vertragsparteien in größtmöglichem Umfang die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens, damit vergleichbare Möglichkeiten für die Teilnahme an ihren Maßnahmen in den in Artikel 4 genannten Themenbereichen bestehen.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren Kooperationsmaßnahmen gemäß den Artikeln 6 bis 13.

Artikel 6

Funkfrequenzspektrum

(1) Aufbauend auf bisherigen Erfolgen im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) vereinbaren die Vertragsparteien die Fortsetzung der Kooperation und gegenseitigen Unterstützung in Fragen des Funkfrequenzspektrums.

(2) In diesem Zusammenhang fördern die Vertragsparteien die angemessene Frequenzzuweisung an GALILEO, um die Verfügbarkeit von GALILEO-Diensten zum Vorteil der Nutzer weltweit und insbesondere in Marokko und der Gemeinschaft sicherzustellen.

(3) Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Schutzes der Funknavigationsfrequenzen vor Unterbrechungen und Interferenzen an. Zu diesem Zweck ermitteln sie Interferenzquellen und suchen nach beiderseits akzeptablen Lösungen zur Beseitigung dieser Interferenzen.

(4) Nichts in diesem Abkommen ist so auszulegen, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Fernmeldeunion einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst ergäbe.

Artikel 7**Wissenschaftliche Forschung**

Die Vertragsparteien fördern die gemeinsame Forschung auf dem Gebiet der GNSS durch europäische und marokkanische Forschungsprogramme, insbesondere das Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung, die Forschungsprogramme der Europäischen Weltraumorganisation und die von marokkanischen Stellen entwickelten Programme.

Die gemeinsame Forschung sollte zur Planung der künftigen Weiterentwicklung von GNSS für zivile Zwecke beitragen. Die Vertragsparteien vereinbaren, ein geeignetes Verfahren mit dem Ziel festzulegen, nützliche Kontakte und eine effiziente Teilnahme an den Forschungsprogrammen sicherzustellen.

Artikel 8**Industrielle Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragsparteien fördern und unterstützen die Zusammenarbeit zwischen der Industrie beider Seiten namentlich durch gemeinsame Unternehmungen und die Beteiligung Marokkos an einschlägigen europäischen Industrieverbänden sowie die europäische Beteiligung an einschlägigen marokkanischen Industrieverbänden zum Aufbau des GALILEO-Systems sowie zur Förderung der Nutzung und Weiterentwicklung von GALILEO-Anwendungen und -Diensten.

(2) Zur Erleichterung der industriellen Zusammenarbeit gewährleisten die Vertragsparteien einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte geistigen und gewerblichen Eigentums in den für die Entwicklung und den Betrieb von GALILEO/EGNOS relevanten Bereichen und Branchen nach den höchsten internationalen Standards, einschließlich wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Rechte.

(3) Marokkanische Ausfuhren sensibler, speziell im Rahmen des GALILEO-Programms entwickelter und finanzierter Güter und Technologien in Drittländer müssen vorab von der zuständigen GALILEO-Sicherheitsbehörde genehmigt werden, wenn die Behörde empfohlen hat, diese Güter einer Ausfuhrgenehmigung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zu unterwerfen. Jedes gesonderte Abkommen im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 muss auch ein geeignetes Verfahren vorsehen, nach dem empfohlen werden kann, die Ausfuhr bestimmter Güter durch Marokko einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen.

(4) Die Vertragsparteien fördern verstärkte Verbindungen zwischen den zuständigen marokkanischen Stellen und der Europäischen Weltraumorganisation als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens.

Artikel 9**Entwicklung von Handel und Markt**

(1) Die Vertragsparteien unterstützen den Handel und die Investitionstätigkeit in der Europäischen Union und in Marokko auf dem Gebiet der Satellitennavigationsinfrastruktur, Ausrüstung, lokalen Elemente und Anwendungen von GALILEO.

(2) Zu diesem Zweck klären die Vertragsparteien die Öffentlichkeit umfassender über die Tätigkeiten im Bereich der GALILEO-Satellitennavigation auf, ermitteln potenzielle Hemmnisse für das Wachstum bei GNSS-Anwendungen und treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung dieses Wachstums.

(3) Um die Bedürfnisse der Nutzer ermitteln und wirkungsvoll darauf reagieren zu können, werden die Gemeinschaft und Marokko die Bildung eines gemeinsamen GNSS-Nutzerforums in Betracht ziehen.

(4) Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der Welthandelsorganisation.

Artikel 10**Normen, Zertifizierung und Regulierungsmaßnahmen**

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Wert koordinierter Ansätze in Bezug auf globale Satellitennavigationsdienste in internationalen Normungs- und Zertifizierungsforen an. Sie unterstützen insbesondere gemeinsam die Entwicklung von GALILEO-Normen und fördern deren weltweite Anwendung, wobei sie besonders die Interoperabilität mit anderen GNSS-Systemen hervorheben.

Ein Ziel der Koordinierung ist die Begünstigung der umfassenden und innovativen Nutzung der GALILEO-Dienste durch Förderung der Annahme weltweiter Navigations- und Zeitgebungsnormen für Dienste mit freiem Zugang, kommerzielle und sicherheitskritische Dienste. Die Vertragsparteien vereinbaren die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entwicklung von GALILEO-Anwendungen.

(2) Zur Förderung und Umsetzung der Ziele dieses Abkommens arbeiten die Vertragsparteien daher in allen GNSS betreffenden Fragen zusammen, die sich insbesondere in der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation, der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation und der Internationalen Fernmeldeunion ergeben.

(3) Auf bilateraler Ebene gewährleisten die Vertragsparteien, dass Maßnahmen, die technische Normen, Zertifizierungs- und Genehmigungsvorschriften und -verfahren in Bezug auf GNSS betreffen, keine unnötigen Handelshemmnisse darstellen. Diese Vorschriften müssen objektive, diskriminierungsfreie, im Voraus festgelegte transparente Kriterien zur Grundlage haben.

(4) Die Vertragsparteien erlassen die notwendigen Regulierungsmaßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten eine vollständige Nutzung von GALILEO, insbesondere der Empfangsgeräte, Boden- und Raumsegmente zu ermöglichen.

Artikel 11**Entwicklung von globalen und regionalen terrestrischen GNSS-Erweiterungssystemen**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam an der Festlegung und Umsetzung von terrestrischen Systemarchitekturen, die eine optimale Gewähr für die Integrität von GALILEO und die Kontinuität der GALILEO-Dienste bieten.

(2) Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien auf regionaler Ebene bei der Realisierung und dem Aufbau eines auf das EGNOS-System gestützten regionalen terrestrischen Erweiterungssystems in Marokko zusammen. Dieses regionale System soll die regionale Integrität von Diensten gewährleisten, die zusätzlich zu den weltweiten Diensten des GALILEO-Systems angeboten werden.

(3) Auf lokaler Ebene erleichtern die Vertragsparteien die Entwicklung lokaler GALILEO-Elemente.

Artikel 12**Sicherheit**

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Notwendigkeit, globale Satellitennavigationssysteme vor Missbrauch, Interferenzen, Unterbrechung und feindseligen Handlungen zu schützen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Kooperation zur Gewährleistung der Sicherheit des GALILEO-Systems und der GALILEO-Dienste ein wichtiges gemeinsames Ziel ist. Daher benennen die Vertragsparteien eine für Fragen der Sicherheit des GNSS – einschließlich für Konsultationsforen – zuständige Stelle. Dieser Rahmen wird dazu dienen, die Kontinuität der GNSS-Dienste zu sichern.

(3) Die Vertragsparteien treffen alle praktischen Vorkehrungen, um die Kontinuität und Sicherheit der Satellitennavigationsdienste und der damit verbundenen Infrastruktur in ihren Hoheitsgebieten zu gewährleisten. Sie sehen zunächst von einer Überlagerung

der GALILEO-Signale ohne vorherige Zustimmung der Vertragsparteien ab.

(4) Jede Weitergabe von Verschlusssachen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Nummer 2.6 setzt das Bestehen eines Sicherheitsabkommens zwischen den Vertragsparteien voraus. Deren Grundsätze, Verfahren und Anwendungsbereich werden von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 13

Haftung und Kostendeckung

Die Vertragsparteien arbeiten in angemessener Weise zusammen, um zur Erleichterung der Erbringung ziviler GNSS-Dienste eine Haftungsregelung und Modalitäten zur Kostendeckung festzulegen und anzuwenden.

Artikel 14

Kooperationsverfahren

(1) Die Regierung des Königreichs Marokko und die Europäische Kommission koordinieren und erleichtern für Marokko bzw. für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens.

(2) Die beiden Vertragsparteien legen im Einklang mit der Zielsetzung des Artikels 1 die Kooperationsverfahren zur Verwaltung dieses Abkommens gemäß dem Assoziierungsabkommen vom März 2000 fest.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren die Möglichkeit der Teilnahme Marokkos an den Tätigkeiten der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde nach den einschlägigen Berechtigungen und Verfahren.

Artikel 15

Finanzierung

(1) Höhe und Modalitäten des Beitrags, den Marokko über die Europäische GNSS-Aufsichtsbehörde zum GALILEO-Programm leistet, sind Gegenstand eines gesonderten Abkommens im Einklang mit den institutionellen Festlegungen der anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Nach dem Assoziierungsabkommen vom März 2000 gilt für Kooperationsregelungen der Vertragsparteien im Rahmen des vorliegenden Abkommens der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 sorgen die Vertragsparteien dafür, dass dann, wenn Kooperationsregelungen einer Vertragspartei eine finanzielle Unterstützung von Mitwirkenden der anderen Vertragspartei vorsehen und mit diesen Mitteln der Kauf von Ausrüstung zulässig ist, auf den Transfer dieser Ausrüstung von einer Vertragspartei zu den Mitwirkenden der anderen Vertragspartei keine Steuern und Zölle gemäß den im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsparteien geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften erhoben werden.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und arabischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am zwölften Dezember zweitausendsechs.

Artikel 16

Informationsaustausch

(1) Die Vertragsparteien erlassen die erforderlichen Verwaltungsbestimmungen und benennen die erforderlichen Kontaktstellen für Konsultationen, so dass die tatsächliche Umsetzung der Bestimmungen dieses Abkommens gewährleistet wird.

(2) Die Vertragsparteien fördern den weitergehenden Informationsaustausch über die Satellitennavigation zwischen Institutionen und Unternehmen beider Seiten.

Artikel 17

Konsultation und Streitbeilegung

(1) Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien erörtern diese unverzüglich jede sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Frage. Streitfragen nach der Auslegung oder Anwendung des Abkommens werden von den Vertragsparteien in Konsultationen in gütlicher Weise beigelegt.

(2) Kann keine Lösung gefunden werden, so wenden die Vertragsparteien das in Artikel 86 des Assoziierungsabkommens vom März 2000 vorgesehene Streitbeilegungsverfahren an.

(3) Die Absätze 1 und 2 hindern die Vertragsparteien nicht daran, auf den Streitbeilegungsmechanismus des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation zurückzugreifen.

Artikel 18

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der dafür erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben. Die Notifikationen sind an den Rat der Europäischen Union zu richten, der Verwahrer des Abkommens ist.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit mit einjähriger Frist schriftlich gekündigt werden.

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wirkt sich die Kündigung dieses Abkommens weder auf die Gültigkeit oder die Dauer von Vorschriften noch auf die Rechte und Verpflichtungen aus, die in seinem Rahmen erlassen bzw. festgelegt wurden.

(4) Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich geändert werden. Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, an dem die Vertragsparteien einander in einem diplomatischen Notenwechsel den Abschluss aller dafür erforderlichen internen Verfahren notifiziert haben.

(5) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens geschlossen. Danach verlängert es sich automatisch um weitere Fünfjahreszeiträume, sofern nicht eine Vertragspartei die andere schriftlich mindestens drei Monate vor Ende des entsprechenden Fünfjahreszeitraums von ihrer Absicht unterrichtet, das Abkommen nicht zu verlängern.

**Bekanntmachung
des Kooperationsabkommens über Satellitennavigation
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
und dem Königreich Norwegen**

Vom 6. Juli 2015

Das in Brüssel am 22. September 2010 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Kooperationsabkommen über Satellitennavigation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Norwegen wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Kooperationsabkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 6. Juli 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Tobias Miethaner

**Kooperationsabkommen
über Satellitennavigation
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
und dem Königreich Norwegen**

Die Europäische Union, nachstehend auch „Union“ genannt,

und

das Königreich Belgien,

die Republik Bulgarien,

die Tschechische Republik,

das Königreich Dänemark,

die Bundesrepublik Deutschland,

die Republik Estland,

die Hellenische Republik,

das Königreich Spanien,

die Französische Republik,

Irland,

die Italienische Republik,

die Republik Zypern,

die Republik Lettland,

die Republik Litauen,

das Großherzogtum Luxemburg,

die Republik Ungarn,

Malta,

das Königreich der Niederlande,

die Republik Österreich,

die Republik Polen,

die Portugiesische Republik,

Rumänien,

die Republik Slowenien,

die Slowakische Republik,

die Republik Finnland,

das Königreich Schweden,

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt,

einerseits, und

das Königreich Norwegen, nachstehend „Norwegen“ genannt,

andererseits,

die Europäische Union, die Mitgliedstaaten und Norwegen, nachstehend zusammen „Vertragsparteien“ genannt, –

in Anbetracht dessen, dass Norwegen an den Programmen Galileo und EGNOS seit ihrer Definitionsphase eng beteiligt ist,

angesichts der Entwicklungen in Bezug auf die Verwaltung, Eigentumsrechte und Finanzierung der europäischen GNSS-Programme nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme¹, ihrer Änderungen sowie der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)²,

angesichts der Vorteile eines gleichwertigen Schutzniveaus der europäischen GNSS und der dazugehörigen Dienste in den Gebieten der Vertragsparteien,

in Anbetracht der Absicht Norwegens, in seinem Zuständigkeitsbereich zügig Maßnahmen zu verabschieden und durchzusetzen, mit denen ein gleichwertiges Maß an Sicherheit verwirklicht wird wie mit den in der Europäischen Union anwendbaren Maßnahmen,

unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien,

in Anbetracht des norwegischen Interesses an sämtlichen Galileo-Diensten, einschließlich des öffentlichen regulierten Dienstes („Public Regulated Service“, PRS),

¹ ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1.

² ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

unter Berücksichtigung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen,

in dem Wunsch, die enge Zusammenarbeit in allen die europäischen GNSS-Programme betreffenden Aspekten auf eine förmliche Grundlage zu stellen,

in der Auffassung, dass das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „EWR-Abkommen“ genannt) eine geeignete rechtliche und institutionelle Grundlage für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Norwegen im Bereich der Satellitennavigation darstellt,

in dem Wunsch, die Bestimmungen des EWR-Abkommens durch ein bilaterales Abkommen über Satellitennavigation zu Themen von besonderer Bedeutung für Norwegen, die Union und ihre Mitgliedstaaten zu ergänzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zielsetzung des Abkommens

Vorrangiges Ziel des Abkommens ist die weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien durch die Ergänzung der für die Satellitennavigation geltenden Bestimmungen des EWR-Abkommens.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Europäische globale Satellitennavigationssysteme (GNSS)“: das Galileo-System und das europäische geostationäre Navigationssystem (European Geostationary Navigation Overlay System) (EGNOS);
- b) „Erweiterung“: regionale Systeme wie EGNOS. Diese Systeme ermöglichen eine gesteigerte Leistung für die Nutzer, beispielsweise höhere Genauigkeit, Verfügbarkeit und Integrität sowie größere Zuverlässigkeit;
- c) „Galileo“: ein unter ziviler Kontrolle stehendes unabhängiges ziviles europäisches globales Satellitennavigations- und Zeitgebungssystem zur Erbringung von GNSS-Diensten, das von der Union und ihren Mitgliedstaaten konzipiert und entwickelt wurde. Der Betrieb von Galileo kann einer privaten Partei übertragen werden.

Im Rahmen von Galileo sind Dienste mit freiem Zugang, Dienste für kommerzielle Zwecke, sicherheitskritische Dienste, Such- und Rettungsdienste vorgesehen sowie ein gesicherter PRS mit eingeschränktem Zugang, der speziell auf die Bedürfnisse autorisierter Nutzer des öffentlichen Sektors ausgerichtet ist;

- d) „Regelungsmaßnahme“: ein Gesetz, eine Verordnung, eine Maßnahme, eine Regelung, ein Verfahren, eine Entscheidung oder ein Beschluss oder eine ähnliche Verwaltungsmaßnahme einer Vertragspartei;
- e) „Verschlusssache“: Informationen in jeglicher Form, die vor einer unbefugten Weitergabe geschützt werden müssen, welche grundlegenden Interessen der Vertragsparteien oder einzelner Mitgliedstaaten einschließlich nationaler Sicherheitsinteressen in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Der Vertraulichkeitsgrad wird durch eine besondere Einstufungskennzeichnung angegeben. Solche Informationen werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und Gesetze als vertraulich eingestuft und sind gegen jeglichen Verlust der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit zu schützen.

Artikel 3

Grundsätze für die Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien sind übereingekommen, folgende Grundsätze auf die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens anzuwenden:

- a) Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Satellitennavigation ist das EWR-Abkommen;
- b) Freiheit zur Erbringung von Satellitennavigationsdiensten in den Gebieten der Vertragsparteien;
- c) Freiheit zur Nutzung aller Galileo- und EGNOS-Dienste, einschließlich PRS, unter Beachtung der dafür geltenden Nutzungsbedingungen;
- d) Enge Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit der GNSS durch den Erlass und die Durchsetzung gleichwertiger GNSS-Sicherheitsmaßnahmen in der Union und in Norwegen;
- e) Gebührende Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien bezüglich der Bodeneinrichtungen der europäischen GNSS.

2. Dieses Abkommen lässt die nach dem Recht der Europäischen Union geschaffene institutionelle Struktur zur Durchführung des Programms Galileo unberührt. Es berührt auch nicht die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf Nichtverbreitungs- und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, die Kontrolle intangibler Technologietransfers oder innerstaatliche Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit.

Artikel 4

Funkfrequenzspektrum

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, in Fragen des Funkfrequenzspektrums der europäischen Satellitennavigationssysteme in der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) miteinander zusammenzuarbeiten, wobei sie der am 5. November 2004 unterzeichneten Vereinbarung über die Verwaltung der ITU-Frequenzzuweisungen für das Galileo-Satellitennavigationssystem („Memorandum of Understanding on the Management of ITU filings of the Galileo radio-navigation satellite service system“) Rechnung tragen.

2. In diesem Zusammenhang schützen die Vertragsparteien angemessene Frequenzzuweisungen an die europäischen Satellitennavigationssysteme, um die Verfügbarkeit der Dienste dieser Systeme zum Vorteil der Nutzer sicherzustellen.

3. Darüber hinaus sind sich die Vertragsparteien bewusst, dass es wichtig ist, die Funknavigationsfrequenzen vor Unterbrechungen und Interferenzen zu schützen. Zu diesem Zweck ermitteln sie Interferenzquellen und suchen für alle Seiten annehmbare Lösungen zur Bekämpfung dieser Interferenzen.

4. Nichts in diesem Abkommen ist so auszulegen, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der ITU, einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, ergäbe.

Artikel 5

Bodeneinrichtungen der europäischen GNSS

1. Norwegen ergreift alle praktikablen Maßnahmen, um die Errichtung, die Instandhaltung und den Austausch von Bodeneinrichtungen der europäischen GNSS (nachstehend „Bodeneinrichtungen“ genannt) in seinem gesamten Hoheitsgebiet zu erleichtern.

2. Norwegen ergreift alle praktikablen Maßnahmen, um den Schutz sowie den unterbrechungs- und störungsfreien Betrieb der Bodeneinrichtungen in seinem Hoheitsgebiet zu gewährleisten, was gegebenenfalls auch ein Tätigwerden seiner Strafverfolgungsbehörden einschließt. Norwegen unternimmt alle praktikablen Schritte, um die Bodeneinrichtungen vor lokalen

Funkinterferenzen, unberechtigtem Eindringen in Computersysteme („Hacking“) und Abhörversuchen zu schützen.

3. Die vertraglichen Beziehungen hinsichtlich der Bodeneinrichtungen werden zwischen der Europäischen Kommission und dem Inhaber der Eigentumsrechte vereinbart. Die norwegischen Behörden respektieren in vollem Umfang den besonderen Status der Bodeneinrichtungen und holen nach Möglichkeit die vorherige Zustimmung der Europäischen Kommission ein, bevor Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bodeneinrichtungen ergriffen werden.

4. Norwegen gewährt allen von der Europäischen Union benannten oder anderweitig von ihr autorisierten Personen ständigen und ungehinderten Zugang zu den Bodeneinrichtungen. Zu diesem Zweck errichtet Norwegen eine Kontaktstelle, die Informationen über die sich zu den Bodeneinrichtungen begebenden Personen entgegennimmt und in der Praxis die Mobilität und die Tätigkeiten dieser Personen in jeder Hinsicht erleichtert.

5. Mit Dienstsiegel oder amtlicher Kennzeichnung versehene Archive und Ausrüstungen der Bodeneinrichtungen und Dokumente gleich welcher Form werden im Transit keiner Zoll- oder Polizeikontrolle unterzogen.

6. Bei einer Bedrohung oder Beeinträchtigung der Sicherheit oder des Betriebs von Bodeneinrichtungen unterrichten Norwegen und die Europäische Kommission einander unverzüglich über die betreffenden Vorfälle und die diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen. Die Europäische Kommission kann eine andere vertrauenswürdige Stelle benennen, die als Kontaktstelle für den Austausch solcher Informationen mit Norwegen fungieren soll.

7. Die Vertragsparteien legen in einer gesonderten Vereinbarung genauere Verfahren für die in den Absätzen 1 bis 6 behandelten Aspekte fest. Diese Verfahren enthalten unter anderem Einzelheiten über Inspektionen, Aufgaben der Kontaktstellen, Anforderungen an Kuriere sowie Maßnahmen zum Schutz vor lokalen Funkinterferenzen und feindseligen Handlungen.

Artikel 6

Sicherheit

1. Die Vertragsparteien sind überzeugt, dass globale Satellitennavigationssysteme vor Bedrohungen wie Missbrauch, Interferenzen, Unterbrechung und feindseligen Handlungen geschützt werden müssen. Die Vertragsparteien treffen daher alle praktikablen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch durch gesonderte Übereinkünfte, um Kontinuität, Sicherheit und Gefahrenabwehr für die Satellitennavigationsdienste und die damit verbundenen Infrastrukturen und kritischen Anlagen in ihren Hoheitsgebieten zu gewährleisten.

Die Europäische Kommission beabsichtigt die Ausarbeitung von Maßnahmen zum Schutz, zur Kontrolle und Verwaltung sensibler Güter, Informationen und Technologien der europäischen GNSS-Programme, um derartige Bedrohungen und eine unerwünschte Verbreitung zu unterbinden.

2. Norwegen bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Absicht, in seinem Hoheitsgebiet zügig Maßnahmen zu verabschieden und durchzusetzen, mit denen ein gleichwertiges Maß an Sicherheit wie mit den in der Europäischen Union anwendbaren Maßnahmen geschaffen wird.

In Anerkennung dessen werden die Vertragsparteien Fragen der GNSS-Sicherheit, einschließlich der Akkreditierung, in den einschlägigen Ausschüssen der Verwaltungsstruktur der europäischen GNSS erörtern. Die praktischen Modalitäten und Verfahren sind in der Geschäftsordnung der betreffenden Ausschüsse festzulegen, wobei auch der Rahmen des EWR-Abkommens zu berücksichtigen ist.

3. Sollte es zu einem Vorfall kommen, bei dem kein gleichwertiges Maß an Sicherheit erreicht werden kann, so halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, um Abhilfe zu schaffen. Gegebenenfalls kann der Umfang der Zusammenarbeit in diesem Bereich entsprechend angepasst werden.

Artikel 7

Austausch von Verschlusssachen

1. Der Austausch und der Schutz von Verschlusssachen der Union erfolgt nach Maßgabe des am 22. November 2004 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen¹ sowie nach Maßgabe der Durchführungsvorschriften jenes Abkommens.

2. Norwegen darf mit nationalem Geheimhaltungsgrad versehene Verschlusssachen zu Galileo mit denjenigen Mitgliedstaaten der EU austauschen, mit denen es diesbezügliche bilaterale Vereinbarungen getroffen hat.

3. Die Vertragsparteien bemühen sich um die Schaffung eines umfassenden und kohärenten Rechtsrahmens, der allen Vertragsparteien dieses Abkommens den Austausch von Verschlusssachen betreffend das Programm Galileo ermöglicht.

Artikel 8

Ausfuhrkontrolle

1. Um unter den Vertragsparteien eine einheitliche Ausfuhrkontroll- und Nichtverbreitungspolitik in Bezug auf Galileo zu gewährleisten, bekräftigt Norwegen seine Absicht, in seinem Zuständigkeitsbereich zügig Maßnahmen zu verabschieden und durchzusetzen, mit denen ein gleichwertiges Maß an Ausfuhrkontrolle und an Nichtverbreitung in Bezug auf Galileo-Technologien, -Daten und -Güter wie mit den in der Union und ihren Mitgliedstaaten anwendbaren Maßnahmen geschaffen wird.

2. Sollte es zu einem Vorfall kommen, bei dem kein gleichwertiges Maß an Ausfuhrkontrolle und Nichtverbreitung erreicht werden kann, so halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, um Abhilfe zu schaffen. Gegebenenfalls kann der Umfang der Zusammenarbeit in diesem Bereich entsprechend angepasst werden.

Artikel 9

PRS

Norwegen hat sein Interesse am PRS von Galileo bekundet und betrachtet diesen als ein wichtiges Element seiner Teilnahme an den europäischen GNSS-Programmen. Die Vertragsparteien vereinbaren, sich dieser Frage zu widmen, sobald die Strategien und praktischen Modalitäten für den Zugang zum PRS festgelegt worden sind.

Artikel 10

Internationale Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien erkennen den Wert koordinierter Ansätze in Bezug auf globale Satellitennavigationsdienste in internationalen Normungs- und Zertifizierungsforen an. Sie unterstützen insbesondere gemeinsam die Entwicklung von Galileo-Normen und fördern deren weltweite Anwendung, wobei sie besonders auf die Interoperabilität mit anderen GNSS achten.

2. Zur Förderung und Umsetzung der Ziele dieses Abkommens arbeiten die Vertragsparteien daher in allen GNSS betreffenden Fragen zusammen, die sich insbesondere in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation und der ITU ergeben.

Artikel 11

Konsultation und Streitbeilegung

Die Vertragsparteien beraten auf Antrag einer der Vertragsparteien unverzüglich über jede sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Frage. Streitfragen betreffend die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien durch Konsultation beigelegt.

¹ ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 29.

Artikel 12**Inkrafttreten und Kündigung**

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Die Notifizierungen sind an das Generalsekretariat des Rates zu richten, der als Verwahrer des Abkommens fungiert.

2. Der Ablauf oder die Kündigung des Abkommens wirkt sich nicht auf die Gültigkeit oder Dauer von Vereinbarungen oder von besonderen Rechten und Verpflichtungen im Bereich der Rechte am geistigen Eigentum aus, die in seinem Rahmen getroffen wurden oder entstanden sind.

3. Das Abkommen kann von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich geändert werden. Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die letzte diplomatische Note eingeht, mit der der anderen Vertragspartei der Abschluss ihrer für deren Inkrafttreten erforderlichen internen Verfahren mitgeteilt wird.

4. Unbeschadet des Absatzes 1 vereinbaren Norwegen und die Europäische Union – für die in die Zuständigkeit der Union fallenden Elemente –, dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf den Tag folgt, an dem sie einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

5. Jede Vertragspartei kann das Abkommen mit sechsmonatiger Frist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 2010.

**Bekanntmachung
des Kooperationsabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits
über die Europäischen Satellitennavigationsprogramme**

Vom 6. Juli 2015

Das in Brüssel am 18. Dezember 2013 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Europäischen Satellitennavigationsprogramme wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem das Kooperationsabkommen nach seinem Artikel 27 Absatz 1 Satz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Berlin, den 6. Juli 2015

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Tobias Miethaner

Kooperationsabkommen
zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits
über die Europäischen Satellitennavigationsprogramme

Die Europäische Union
und

das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Republik Kroatien,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im
Folgenden die „Mitgliedstaaten“, einerseits,

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft, im Folgenden die
„Schweiz“, andererseits, im Folgenden „Vertragspartei“ oder
„Vertragsparteien“ –

in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an der Entwick-
lung eines globalen Satellitennavigationssystems (im Folgenden
„GNSS“), das speziell für zivile Zwecke konzipiert ist,

in Anerkennung der Bedeutung der europäischen GNSS-
Programme als Beitrag zur Navigations- und Informationsinfra-
struktur in der Europäischen Union und in der Schweiz,

in Anbetracht der zunehmenden Entwicklung von GNSS-
Anwendungen in der Europäischen Union, der Schweiz und
anderen Gebieten in der Welt,

in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an der langfristi-
gen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, ihren
Mitgliedstaaten und der Schweiz auf dem Gebiet der Satelliten-
navigation,

in Anerkennung dessen, dass die Schweiz an den Program-
men Galileo und EGNOS seit deren Definitionsphasen eng be-
teiligt ist,

in Anbetracht der Entschlüssen des Weltraumrats, insbe-
sondere der Entschließung zur „Europäischen Raumfahrtpolitik“,
angenommen am 22. Mai 2007, und der Entschließung „Weiter-
entwicklung der europäischen Raumfahrtpolitik“, angenommen
am 29. September 2008, in denen anerkannt wird, dass die
Europäische Union, die Europäische Weltraumorganisation (im
Folgenden „ESA“) und ihre jeweiligen Mitgliedstaaten die drei
Hauptakteure der europäischen Raumfahrtpolitik sind, sowie der
Entschließung „Globale Herausforderungen: Aus den euro-
päischen Weltraumsystemen uneingeschränkt Nutzen ziehen“,
angenommen am 25. November 2010, in der die Europäische
Kommission und die ESA aufgefordert werden, es für Mitglied-
staaten, die nicht zugleich Mitglied der Europäischen Union und
der ESA sind, zu erleichtern, an allen Phasen der Kooperations-
programme teilzunehmen,

in Anbetracht der Mitteilung der Kommission mit dem Titel
„Auf dem Weg zu einer Weltraumstrategie der Europäischen
Union im Dienst der Bürgerinnen und Bürger“ vom 4. April 2011,

in dem Wunsch, eine formelle Grundlage für eine Zusammen-
arbeit in allen Aspekten der europäischen GNSS-Programme zu
schaffen,

in Anerkennung des Interesses der Schweiz an allen GNSS-
Diensten, wie sie durch EGNOS und Galileo bereitgestellt
werden, einschließlich des öffentlichen regulierten Dienstes (im
Folgenden „PRS“),

in Anbetracht des Abkommens vom 25. Juni 2007 über wis-
senschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Euro-
päischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemein-
schaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
andererseits,

in Anerkennung des Abkommens vom 28. April 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verchlüsselsachen (im Folgenden „Sicherheitsabkommen“),

angesichts der Vorteile eines gleichwertigen Schutzes der europäischen GNSS und dazugehörigen Dienste in den Gebieten der Vertragsparteien,

in Anerkennung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, insbesondere der Verpflichtungen der Schweiz als dauerhaft neutraler Staat,

in Anerkennung der Tatsache, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo)¹ die Europäische Gemeinschaft Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte ist, die im Rahmen der europäischen GNSS-Programme entstehen oder entwickelt werden, so wie dies in der genannten Verordnung festgelegt ist,

in Anbetracht der Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS¹,

in Anbetracht des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde² –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel

(1) Ziel dieses Abkommens ist es, die langfristige Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Satellitennavigation unter ziviler Kontrolle, insbesondere durch die Teilnahme der Schweiz an den europäischen GNSS-Programmen, zu fördern, zu erleichtern und zu vertiefen.

(2) Die Schweiz nimmt in der Form und unter den Bedingungen an den Programmen teil, die in diesem Abkommen festgelegt sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

1. „europäische globale Satellitennavigationssysteme“ (europäische GNSS) die Systeme, die im Rahmen des Programms Galileo errichtet wurden, und den Geostationären Navigations-Ergänzungsdienst für Europa (European Geostationary Navigation Overlay System – EGNOS);
2. „Verstärkung“ die regionalen oder lokalen Systeme wie EGNOS, die die Leistung für die Nutzer der globalen GNSS durch erhöhte Genauigkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Zuverlässigkeit verbessern;
3. „Galileo“ ein unter ziviler Kontrolle stehendes unabhängiges europäisches globales Satellitennavigations- und Zeitgebungssystem zur Erbringung von GNSS-Diensten, das von der Europäischen Union, der ESA und ihren jeweiligen Mit-

gliedstaaten konzipiert und entwickelt wurde. Der Betrieb von Galileo kann einer privaten Partei übertragen werden. Im Rahmen von Galileo sind ein offener, ein kommerzieller und ein sicherheitskritischer Dienst und ein Such- und Rettungsdienst vorgesehen sowie ein gesicherter öffentlicher regulierter Dienst mit beschränktem Zugang, der speziell auf den Bedarf autorisierter Nutzer des öffentlichen Sektors ausgerichtet ist;

4. „lokale Elemente von Galileo“ lokale Systeme, die den Nutzern von satellitengestützten Navigations- und Zeitsignalen des Systems Galileo Informationen liefern, die über die aus der genutzten Hauptkonstellation abgeleiteten Informationen hinausgehen. Lokale Elemente können zur Leistungsergänzung in der Umgebung von Flughäfen, Seehäfen sowie in Städten oder anderen geografisch problematischen Umgebungen eingesetzt werden. Galileo wird allgemeine Modelle für lokale Elemente bereitstellen;
5. „Ausrüstung für globale Navigation, Ortung und Zeitgebung“ jede Ausrüstung für zivile Endnutzer, die für Sendung, Empfang und Verarbeitung satellitengestützter Navigations- oder Zeitsignale zur Erbringung eines Dienstes oder für den Betrieb mit einer regionalen Verstärkung bestimmt ist;
6. „öffentlicher regulierter Dienst“ (PRS) einen Dienst, der durch das im Rahmen des Programms Galileo errichtete System bereitgestellt wird und ausschließlich staatlich autorisierten Nutzern für sensible Anwendungen, die eine wirksame Zugangskontrolle und hochgradige Dienstkontinuität verlangen, vorbehalten ist;
7. „Regelungsmaßnahme“ ein Gesetz, eine Verordnung, eine Maßnahme, eine Regelung, ein Verfahren, eine Entscheidung oder einen Beschluss oder eine ähnliche Verwaltungsmaßnahme einer Vertragspartei;
8. „Interoperabilität“ die Eignung globaler und regionaler Satellitennavigationssysteme und Verstärkungen sowie der von ihnen bereitgestellten Dienste dafür, gemeinsam eingesetzt zu werden, so dass sich für die Nutzer eine größere Leistungsfähigkeit ergibt, als dies der Fall wäre, wenn lediglich auf den offenen Dienst eines einzigen Systems zurückgegriffen würde;
9. „geistiges Eigentum“ Eigentum im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Ziffer viii des am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum;
10. „Verschlüsselsache“ Informationen in jeglicher Form, die vor einer unbefugten Weitergabe geschützt werden müssen, welche grundlegenden Interessen der Vertragsparteien oder einzelner Mitgliedstaaten einschließlich nationaler Sicherheitsinteressen in unterschiedlichem Maße schaden könnte. Der Vertraulichkeitsgrad wird durch eine besondere Einstufungskennzeichnung angegeben. Solche Informationen werden von den Vertragsparteien nach Maßgabe der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften als vertraulich eingestuft und sind gegen jeglichen Verlust der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit zu schützen.

Artikel 3

Grundsätze für die Kooperation

Die Vertragsparteien wenden folgende Grundsätze auf die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens an:

1. Beiderseitiger Nutzen durch allgemeine Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten einschließlich der Beiträge und des Zugangs zu allen Diensten gemäß Artikel 15;
2. Möglichkeiten für beide Seiten zur Mitwirkung an Kooperationsmaßnahmen im Rahmen der GNSS-Projekte der Europäischen Union und der Schweiz;
3. rechtzeitiger Austausch von Informationen, die für Kooperationsmaßnahmen von Belang sein können;

¹ ABl. EU L 196 vom 24.7.2008, S. 1.

¹ ABl. EU L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

² ABl. EU L 287 vom 4.11.2011, S. 1.

4. angemessener und wirksamer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gemäß Artikel 9;
5. Freiheit zur Erbringung von Satellitennavigationsdiensten im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien;
6. uneingeschränkter Handel mit europäischen GNSS-Gütern im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien.

Teil II.

Bestimmungen bezüglich der Kooperation

Artikel 4

Kooperationsmaßnahmen

(1) Für Kooperationsmaßnahmen auf den Gebieten der Satellitennavigation und der Zeitgebung kommen folgende Bereiche in Frage: Funkfrequenzspektrum, wissenschaftliche Forschung und Ausbildung, Beschaffungswesen, industrielle Kooperation, Rechte des geistigen Eigentums, Ausfuhrkontrolle, Handel und Marktentwicklung, Normung, Zertifizierung und Regelungsmaßnahmen, Sicherheit, Austausch von Verschlusssachen, Austausch von Personal und Zugang zu Diensten. Die Vertragsparteien können diese Liste von Bereichen im Einklang mit Artikel 25 ändern.

(2) Die institutionelle Autonomie der Europäischen Union, die europäischen GNSS-Programme zu regeln, wird durch dieses Abkommen ebenso wenig berührt wie die Struktur, die von der Europäischen Union zur Durchführung der europäischen GNSS-Programme eingerichtet wurde. Von diesem Abkommen unberührt bleiben auch die geltenden Regelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Nichtverbreitungsverpflichtungen, die Ausfuhrkontrolle, die Kontrollen immaterieller Technologietransfers. Von diesem Abkommen unberührt bleiben auch die nationalen Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Vorbehaltlich der jeweils geltenden Regelungsmaßnahmen fördern die Vertragsparteien in größtmöglichem Umfang die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens, damit in den in Absatz 1 genannten Bereichen vergleichbare Möglichkeiten für die Teilnahme an diesen Maßnahmen entstehen.

Artikel 5

Funkfrequenzspektrum

(1) Die Vertragsparteien setzen die Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Fragen des Funkfrequenzspektrums im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion (im Folgenden „ITU“) fort und tragen dabei der Vereinbarung über die Verwaltung der ITU-Frequenzzuweisungen für das Galileo-Satellitennavigationssystem vom 5. November 2004 („Memorandum of Understanding on the Management of ITU filings of the Galileo radio-navigation satellite service system“) Rechnung.

(2) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über beantragte Frequenzen aus und schützen adäquate Frequenzzuweisungen für Galileo, damit die Verfügbarkeit von Galileo-Diensten für Nutzer in aller Welt und insbesondere in der Schweiz und in der Europäischen Union sichergestellt wird.

(3) Um die Funknavigationsfrequenzen vor Unterbrechungen und Interferenzen zu schützen, ermitteln die Vertragsparteien Interferenzquellen und suchen für beide Seiten annehmbare Lösungen zur Bekämpfung dieser Interferenzen.

(4) Nichts in diesem Abkommen ist so auszulegen, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der ITU, einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, ergäbe.

Artikel 6

Wissenschaftliche Forschung und Ausbildung

(1) Die Vertragsparteien fördern gemeinsame Aktivitäten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung auf

dem Gebiet der europäischen GNSS durch Forschungsprogramme der Europäischen Union und der Schweiz sowie durch andere relevante Forschungsprogramme der Vertragsparteien. Die gemeinsamen Forschungsaktivitäten stellen einen Beitrag zur Planung künftiger Entwicklungen der europäischen GNSS dar.

(2) Die Vertragsparteien legen ein geeignetes Verfahren fest, mit dem nutzbringende Kontakte und die Teilnahme an den relevanten Forschungsprogrammen sichergestellt werden sollen.

Artikel 7

Beschaffungswesen

(1) Bei Beschaffungsvorgängen im Zusammenhang mit den europäischen GNSS-Programmen gelten für die Vertragsparteien die Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „GPA“) der Welt handelsorganisation (im Folgenden „WTO“) und im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999.

(2) Unbeschadet des Artikels XXIII des GPA (Artikel III der Neufassung des GPA) haben Schweizer Stellen das Recht, an Beschaffungsvorgängen mitzuwirken, die die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit den europäischen GNSS-Programmen betreffen.

Artikel 8

Industrielle Kooperation

Die Vertragsparteien fördern und unterstützen die Kooperation ihrer Industrien – unter anderem durch Gemeinschaftsunternehmen und die Mitwirkung der Schweiz in einschlägigen europäischen Industrieverbänden sowie durch die Mitwirkung der Europäischen Union in einschlägigen Schweizer Industrieverbänden – und streben damit das reibungslose Funktionieren der europäischen Satellitennavigationssysteme sowie die Förderung der Nutzung und Weiterentwicklung von Galileo-Anwendungen und -Diensten an.

Artikel 9

Rechte des geistigen Eigentums

Zur Erleichterung der industriellen Kooperation gewähren und gewährleisten die Vertragsparteien einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in den für die Entwicklung und den Betrieb der europäischen GNSS relevanten Bereichen und Branchen nach den höchsten internationalen Standards gemäß dem „Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)“ der WTO, einschließlich wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Standards.

Artikel 10

Ausfuhrkontrolle

(1) Um die Anwendung einer einheitlichen Ausfuhrkontroll- und Nichtverbreitungspolitik in Bezug auf die europäischen GNSS-Programme durch die Vertragsparteien zu gewährleisten, verabschiedet die Schweiz innerhalb ihrer Zuständigkeit und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren rechtzeitig Maßnahmen zur Kontrolle der Ausfuhr und zur Nichtverbreitung von Technologien, Daten und Gütern, die speziell für die europäischen GNSS-Programme konzipiert oder verändert wurden, und setzt diese Maßnahmen durch. Mit diesen Maßnahmen wird für ein Maß an Ausfuhrkontrolle und Nichtverbreitung gesorgt, das dem der Europäischen Union gleichwertig ist.

(2) Falls es zu einem Vorfall kommt, bei dem ein gleichwertiges Maß an Ausfuhrkontrolle und Nichtverbreitung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht erreicht werden kann, kommt das Verfahren nach Artikel 22 zur Anwendung.

Artikel 11**Handel und Marktentwicklung**

(1) Die Vertragsparteien unterstützen den Handel mit Satellitennavigationsinfrastruktur und mit Ausrüstung für globale Navigation, Ortung und Zeitgebung, darunter für die europäischen GNSS-Programme relevante lokale Elemente von Galileo und Anwendungen der Europäischen Union und der Schweiz sowie diesbezügliche Investitionen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bringen die Vertragsparteien die Tätigkeiten im Rahmen der Galileo-Satellitennavigation besser in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, ermitteln mögliche Hemmnisse, die das Wachstum im Bereich der GNSS-Anwendungen beeinträchtigen könnten, und treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung dieses Wachstums.

(3) Rechtspersonen der Vertragsparteien können auf das künftige GNSS-Nutzerforum zurückgreifen, um den Bedarf der Nutzer zu ermitteln und effektiv darauf zu reagieren.

(4) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Übereinkommen zur Errichtung der WTO unberührt.

Artikel 12**Normen, Zertifizierung und Regelungsmaßnahmen**

(1) In Anerkennung des Wertes eines koordinierten Vorgehens in internationalen Normungs- und Zertifizierungsforen in Bezug auf globale Satellitennavigationsdienste unterstützen die Vertragsparteien insbesondere gemeinsam die Entwicklung von Galileo- und EGNOS-Normen und fördern deren Anwendung weltweit, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf die Interoperabilität mit anderen GNSS legen.

Ein Ziel dieser Koordinierung ist die Förderung der umfassenden und innovativen Nutzung der Galileo-Dienste für offene, kommerzielle und sicherheitskritische Zwecke als weltweite Navigations- und Zeitgebungsnorm. Die Vertragsparteien schaffen günstige Voraussetzungen für die Entwicklung von Galileo-Anwendungen.

(2) Zur Förderung und Umsetzung der Ziele dieses Abkommens arbeiten die Vertragsparteien daher nach Bedarf in allen GNSS betreffenden Fragen zusammen, die sich insbesondere in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation und der ITU ergeben.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Maßnahmen, die technische Normen, Zertifizierungs- und Lizenzierungsvorschriften und -verfahren in Bezug auf die europäischen GNSS betreffen, keine unnötigen Handelshemmnisse darstellen. Innerstaatlichen Vorschriften sind objektive, diskriminierungsfreie, im Voraus festgelegte transparente Kriterien zugrunde zu legen.

(4) Die Vertragsparteien erlassen die notwendigen Regelungsmaßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten die uneingeschränkte Nutzung von Galileo-Empfangsgeräten sowie von Galileo-Welt- und Bodensegmenten zu ermöglichen. In dieser Hinsicht gewährt die Schweiz Galileo in ihrem Hoheitsgebiet eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die anderen derartigen Satellitennavigationsdiensten und -systemen zuteil wird.

Artikel 13**Sicherheit**

(1) Unbeschadet des Artikels 4 treffen die Vertragsparteien zum Schutz der europäischen GNSS-Programme vor Bedrohungen wie Missbrauch, Störung, Ausfall und feindseligen Handlungen alle praktikablen Vorkehrungen, um Kontinuität, Sicherheit und Gefahrenabwehr für die Satellitennavigationsdienste und die damit verbundenen Infrastrukturen und kritischen Anlagen in ihren Hoheitsgebieten zu gewährleisten.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlässt die Schweiz innerhalb ihrer Zuständigkeit im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren rechtzeitig Maßnahmen, mit denen hinsichtlich des Schutzes, der Kontrolle und der Verwaltung sensibler Güter, Informationen und Technologien der europäischen GNSS-Programme und zur Abwehr derartiger Bedrohungen und einer unerwünschten Verbreitung ein Maß an Sicherheit und Gefahrenabwehr erreicht werden kann, das dem in der Europäischen Union gleichwertig ist.

(3) Falls es zu einem Vorfall kommt, bei dem ein gleichwertiges Maß an Sicherheit und Gefahrenabwehr gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels nicht erreicht werden kann, kommt das Verfahren nach Artikel 22 zur Anwendung.

Artikel 14**Austausch von Verschlusssachen**

(1) Der Austausch und der Schutz von Verschlusssachen der Europäischen Union erfolgen nach Maßgabe des Sicherheitsabkommens sowie der Durchführungsvorschriften zum Sicherheitsabkommen.

(2) Die Schweiz darf mit nationalem Geheimhaltungsgrad versehene Verschlusssachen zu europäischen GNSS-Programmen mit denjenigen Mitgliedstaaten austauschen, mit denen sie diesbezügliche zweiseitige Abkommen geschlossen hat.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich um die Schaffung eines umfassenden und kohärenten Rechtsrahmens, der allen Vertragsparteien den Austausch von das Galileo-Programm betreffenden Verschlusssachen ermöglicht.

Artikel 15**Zugang zu Diensten**

Die Schweiz hat Zugang zu allen europäischen GNSS-Diensten, die Gegenstand dieses Abkommens sind, und zum PRS, der Gegenstand eines separaten PRS-Abkommens ist.

Die Schweiz hat ihr Interesse am PRS bekundet und betrachtet diesen als ein wichtiges Element ihrer Teilnahme an den europäischen GNSS-Programmen. Die Vertragsparteien bemühen sich, ein PRS-Abkommen zu schließen, um die Teilnahme der Schweiz am PRS zu gewährleisten, sobald die Schweiz ein diesbezügliches Ansuchen vorlegt und das Verfahren nach Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union abgeschlossen ist.

Artikel 16**Beteiligung an der Agentur für das Europäische GNSS**

Die Schweiz hat das Recht, an der Agentur für das Europäische GNSS unter den Bedingungen beteiligt zu werden, die in einem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz festzulegen sind. Diese Verhandlungen werden aufgenommen, sobald die Schweiz dazu ein Ansuchen vorlegt und die notwendigen Verfahren seitens der Europäischen Union abgeschlossen sind.

Artikel 17**Teilnahme an Ausschüssen**

Die Vertreter der Schweiz werden eingeladen, als Beobachter an den Ausschüssen, die für die Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der europäischen GNSS-Programme eingerichtet wurden, im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren und ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dies schließt insbesondere die Teilnahme am GNSS-Programmausschuss und am GNSS-Sicherheitsausschuss sowie an deren Arbeitsgruppen und Taskforces ein.

Teil III.
Finanzielle Bestimmungen

Artikel 18
Finanzierung

Die Schweiz trägt zur Finanzierung der europäischen GNSS-Programme bei. Der Beitrag der Schweiz wird auf der Grundlage des Proportionalitätsfaktors berechnet, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen der Schweiz und der Summe der Bruttoinlandsprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten ergibt.

Der finanzielle Beitrag der Schweiz zu den europäischen GNSS-Programmen beläuft sich für den Zeitraum 2008 – 2013 auf 80 050 870 EUR.

Dieser Betrag wird wie folgt entrichtet:

2013: 60 000 000 EUR

2014: 20 050 870 EUR

Für den Zeitraum ab 2014 wird der Beitrag der Schweiz jährlich entrichtet.

Teil IV.
Schlussbestimmungen

Artikel 19
Haftung

Da sich die europäischen GNSS nicht im Eigentum der Schweiz befinden werden, entsteht der Schweiz keinerlei Haftung aufgrund der Eigentümerstellung.

Artikel 20
Gemeinsamer Ausschuss

(1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss mit der Bezeichnung „GNSS-Ausschuss Europäische Union/Schweiz“ eingerichtet. Er setzt sich aus den Vertretern der Vertragsparteien zusammen und ist für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Anwendung dieses Abkommens zuständig. Hierzu spricht er Empfehlungen aus. Er fasst Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen; diese Beschlüsse werden von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Vorschriften ausgeführt. Der Gemeinsame Ausschuss trifft seine Entscheidungen einvernehmlich.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Einberufung der Sitzungen, die Ernennung des Vorsitzes und die Festlegung von dessen Mandat geregelt wird.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Die Europäische Union oder die Schweiz können die Einberufung einer Sitzung beantragen. Der Gemeinsame Ausschuss tritt binnen 15 Tagen zusammen, nachdem ein Antrag gemäß Artikel 22 Absatz 2 gestellt wurde.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen oder Gruppen von Sachverständigen bestellen, wenn er dies als Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben für nötig hält.

(5) Der Gemeinsame Ausschuss kann Änderungen des Anhangs I beschließen.

Artikel 21
Konsultationen

(1) Zur Gewährleistung der zufriedenstellenden Durchführung dieses Abkommens führen die Vertragsparteien regelmäßig einen Informationsaustausch und auf Antrag einer der Vertragsparteien Beratungen im Gemeinsamen Ausschuss durch.

(2) Die Vertragsparteien beraten auf Antrag einer der Vertragsparteien unverzüglich über jede sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Frage.

Artikel 22
Schutzmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei kann nach Konsultationen im Gemeinsamen Ausschuss angemessene Schutzmaßnahmen, einschließlich der Aussetzung einer oder mehrerer Kooperationsmaßnahmen, ergreifen, wenn sie feststellt, dass zwischen den Vertragsparteien ein gleichwertiges Maß an Ausfuhrkontrolle oder Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Wird das reibungslose Funktionieren von GNSS durch eine Verzögerung gefährdet, so können ohne vorherige Konsultationen vorläufige Schutzmaßnahmen getroffen werden, sofern unmittelbar nach Ergreifen dieser Maßnahmen Konsultationen stattfinden.

(2) Der Umfang und die Dauer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken, das zur Regelung des Falls und zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Rechten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich ist. Die andere Vertragspartei kann den Gemeinsamen Ausschuss bitten, Konsultationen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen vorzunehmen. Falls es nicht möglich ist, diesen Streitfall innerhalb von sechs Monaten beizulegen, kann ihn jede der Vertragsparteien zu einem bindenden Schiedsverfahren gemäß dem in Anhang I festgelegten Verfahren vorlegen. Auslegungsfragen zu Bestimmungen dieses Abkommens, die sich mit den entsprechenden Bestimmungen des Unionsrechts decken, dürfen nicht in diesem Rahmen geklärt werden.

Artikel 23
Streitbeilegung

Unbeschadet des Artikels 22 werden alle Streitfälle betreffend die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens durch Konsultation im Gemeinsamen Ausschuss beigelegt.

Artikel 24
Anhänge

Die Anhänge dieses Abkommens sind Bestandteil des Abkommens.

Artikel 25
Überprüfung

Dieses Abkommen kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert und erweitert werden.

Artikel 26
Kündigung

(1) Die Europäische Union oder die Schweiz kann dieses Abkommen durch Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation außer Kraft.

(2) Die Kündigung des Abkommens wirkt sich nicht auf die Gültigkeit oder Dauer von Vereinbarungen oder von besonderen Rechten oder Verpflichtungen im Bereich des geistigen Eigentums aus, die in seinem Rahmen getroffen wurden oder entstanden sind.

(3) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens unterbreitet der Gemeinsame Ausschuss einen Vorschlag, der es den Vertragsparteien ermöglicht, alle ungelösten Fragen, einschließlich der damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen, unter Berücksichtigung des Pro-rata-temporis-Grundsatzes zu klären.

Artikel 27
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen internen Verfahren genehmigt. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag der letzten Genehmigungsnotifikation folgt, in Kraft.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 vereinbaren die Schweiz und die Europäische Union für die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallenden Teile dieses Abkommens, dieses Abkommen ab dem ersten Tag des Monats vorläufig anzuwenden, der auf den Tag der zweiten Notifikation zur Bestätigung des Abschlusses der hierfür erforderlichen Verfahren folgt.

Während der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens setzt sich der Gemeinsame Ausschuss nach Artikel 20 aus Vertretern der Schweiz und der Europäischen Union zusammen.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Brüssel am achtzehnten Dezember zweitausenddreizehn.

Anhang I

Schiedsverfahren

Wird zur Klärung eines Streitfalls ein Schiedsverfahren durchgeführt, so werden vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Vertragsparteien drei Schiedsrichter bestimmt.

Jede der Vertragsparteien bestimmt binnen 30 Tagen einen Schiedsrichter.

Die beiden auf diese Weise bestimmten Schiedsrichter einigen sich auf einen Schiedsrichterobmann, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzt. Können Letztere sich nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ernennung auf den Schiedsrichterobmann einigen, so wird dieser von ihnen aus einer vom Gemeinsamen Ausschuss aufgestellten Liste von sieben Personen ausgewählt. Der Gemeinsame Ausschuss erstellt und erneuert diese Liste nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung. Es trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.

Anhang II

Finanzieller Beitrag der Schweiz zu den europäischen GNSS-Programmen

- (1) Für den Zeitraum 2008 – 2013 wird der finanzielle Beitrag zum Haushalt der Europäischen Union, der von der Schweiz für die Teilnahme an den europäischen GNSS-Programmen zu entrichten ist, wie folgt festgesetzt (in Euro):

2013	2014
60 000 000	20 050 870

Für den Zeitraum ab 2014 wird der Beitrag der Schweiz jährlich entrichtet.

- (2) Es gelten die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹ und deren Anwendungsbestimmungen², insbesondere für die Verwaltung des finanziellen Beitrags der Schweiz.
- (3) Die Reise- und Aufenthaltskosten der Vertreter und Sachverständigen der Schweiz im Rahmen ihrer Teilnahme an Sitzungen, die die Kommission in Verbindung mit der Durchführung der Programme veranstaltet, werden von der Kommission auf derselben Grundlage wie bei den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und gemäß den für diese jeweils geltenden Verfahren erstattet.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. EU L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. EU L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,75 € (5,70 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

- (4) Die Kommission übermittelt der Schweiz Zahlungsaufforderungen für den nach diesem Abkommen fälligen Beitrag zu den für die Programme veranschlagten Mitteln.

Dieser Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

- (5) Es gelten die folgenden Zahlungsmodalitäten:

- a) Der nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens 2013 fällige Beitrag der Schweiz wird spätestens 30 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung entrichtet.
- b) Der 2014 fällige Beitrag der Schweiz (sowohl für den Zeitraum 2008 – 2013 wie auch für 2014) wird spätestens 30 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung entrichtet. Diese Zahlungsaufforderung wird nicht vor dem 1. Juli übermittelt.
- c) Im Jahr 2015 und in den Folgejahren entrichtet die Schweiz ihren Beitrag bis 1. April, sofern sie die Zahlungsaufforderung bis 1. März erhält. Erhält die Schweiz eine Zahlungsaufforderung erst nach dem 1. März, so kommt sie dieser spätestens 30 Tage nach deren Erhalt nach.

Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden der Schweiz ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Dabei wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich 3,5 Prozentpunkten, angewandt.